



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1957

Samstag, den 26. Oktober 1957

Nr. 43

INHALT

	Seite	Seite
Der Hessische Ministerpräsident		
Verleihungen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	1065	
Der Hessische Minister des Innern		
Waffenerwerb und Waffenführen durch Angehörige der Bundeswehr	1066	
Einsatz von Kraftfahrzeugen der staatlichen Polizei; hier: Festsetzung der Gebühren	1066	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Vorschußweise Zahlung des verbesserten Wohnungsgeldzuschusses (Ortszuschlag) an Tarifangestellte	1066	
Erhöhung der Vergütung für Orchestermusiker der staatlichen Theater, die unter den Geltungsbereich der TO K fallen	1067	
Erhöhung der Gagen für die Mitglieder der Ballettgruppen bei den hessischen staatlichen Theatern	1069	
Erhöhung der Gagen für die Mitglieder der Opersingchöre bei den staatlichen Theatern	1069	
Änderung des Ortsklassenverzeichnisses	1070	
Beihilfegrundsätze	1070	
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		
Verwaltungsvereinbarung und Geschäfts- und Verfahrensordnung der Filmbewertungsstelle Wiesbaden	1071	
Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr		
Anordnung über die Bestimmung der Erlaubnisbehörden nach der Fahrlehrerverordnung vom 3. Oktober 1957	1074	
Widmung der Friedhofstraße in Obertiefenbach als Teilstrecke der Landstraße I. Ordnung Nr. 3022 und Aufstufung der bisherigen Landstraße II. Ordnung Nr. 459 sowie Abstufung der bisherigen Ortsdurchfahrt im Zuge dieser Landstraße	1074	
Anordnung über die Zuständigkeit nach § 10 des Gesetzes über Sicherheitskinefilme (Sicherheitsfilmgesetz) vom 11. Juni 1957	1074	
Anordnung über die Zuständigkeit nach §§ 3, 6 und 7 des Gesetzes über Sicherheitskinefilme (Sicherheitsfilmgesetz) v. 11. Juni 1957	1074	
Widmung der Bischoff-Kaller-Straße in Königstein/Ts. als Teilstrecke der Landstraße I. Ordnung Nr. 3013 und Abstufung der bisherigen Ortsdurchfahrt im Zuge dieser Landstraße	1075	
Ungültigkeitserklärung von Sprengstofflerlaubnisscheinen	1075	
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		
Einstellung des Teilumlegungsverfahrens Rendel, Dortelweil, Kleinkarben, Kloppenheim	1075	
Zusammenlegung Niederrodenbach, Krs. Hanau	1075	
Personalnachrichten		
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1076	
E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz	1077	
F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung	1077	
G. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr	1079	
Der Landeswahlleiter für Hessen		
Nachfolge für Abgeordnete des Hessischen Landtages	1079	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Kreisen Alsfeld, Büdingen, Gießen und Lauterbach „Landschaftsschutzgebiet Hoher Vogelsberg“	1080	
WIESBADEN		
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eberstein“ in der Gemarkung Königsberg/Krs. Wetzlar	1080	
Ungültigkeitserklärung von Vertriebenenausweisen	1080	
Buchbesprechungen	1080	
Öffentlicher Anzeiger	1081	

1058

Der Hessische Ministerpräsident

Verleihungen des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland an folgende besonders verdiente Frauen und Männer verliehen:

GROSSES VERDIENSTKREUZ MIT STERN

Lesser, Dr. Felix, Präsident des Hessischen Staatsgerichtshofes, Hanau.

GROSSES VERDIENSTKREUZ

Weingarth, Hermann, Direktor der Land- und Forstwirtschaftskammer Hessen-Nassau, Frankfurt/Main.

VERDIENSTKREUZ I. KLASSE

Blum, Wilhelm, Hüttendirektor, Dillenburg,
 Fassig, Wilhelm, Regierungsrat, Wiesbaden,
 Grosser, Franz, Dr.-Ing. Dr. rer. nat. h. c., Wetzlar,
 Hermann, Felix, Frankfurt/Main-Eschersheim,
 Rolfes, Bernhard, Hüttendirektor, Dillenburg,
 Schladebach, Gert, Konstrukteur, Offenbach/Main.

VERDIENSTKREUZ AM BANDE

Baumstark, Jenny, Bad Homburg v. d. H.,
 Eberhardt, Wilhelm, Rentner, Kassel,
 Haller, Theodor, Fabrikant, Friedrichsdorf,
 Oppermann, Georg, Bürovorsteher, Kassel-Kirchditmold,
 Pulkowski, Auguste, Wiesbaden,
 Rudel, Christian, Obersteuersekretär, Frankfurt/Main,
 Rühl, Elisabeth, Regierungs- und Schulrätin, Frankfurt/M.,
 Schiel, Anna, Ordensschwester, Eltville (Schwester Hiremia),
 Schnurre, Dr. Thilo, Bibliotheksdirektor a. D., Kassel-Kirchditmold,
 Staudt, Georg, Bürgermeister a. D., Frickhofen,
 Stunz, Jean, Schreinermeister, Frankfurt/Main,
 Wagner, Martin, Geschäftsführer, Kassel,
 Weidemann, Hermann, Bürgermeister a. D., Hofgeismar,
 Wiegand, Carl Oswald, Kammerdirektor, Philippsthal.

Wiesbaden, 10. 10. 1957

Der Hessische Ministerpräsident
 II/3 14a 02/03

St.Anz. Nr. 43/1957 S. 1065

1059**Der Hessische Minister des Innern****Waffenerwerb und Waffenführen durch Angehörige der Bundeswehr**

Bezug: Erlaß vom 14. 1. 1957 (St Anz. S. 77)

Durch Erlaß vom 28. 8. 1957 (VMBl. S. 602) hat der Bundesminister für Verteidigung seinen Erlaß vom 7. 7. 1956 (VMBl. S. 115) wie folgt geändert:

1. Die Nummern 3, 5 und 6 werden aufgehoben.
2. Nr. 4 des Erlasses wird Nr. 3.
3. Der Erlaß wird durch folgende Nr. 4 ergänzt:
Bescheinigungen nach § 20 Waffengesetz sind Offizieren und Unteroffizieren mit Portepée auf Antrag auszustellen, wenn das Führen einer privaten neben der dienstlich gelieferten Schußwaffe aus dienstlichen Gründen dringend geboten ist. Diese Voraussetzung kann auch dann gegeben sein, wenn der Antragsteller auf Grund seiner dienstlichen Tätigkeit besonderen Angriffsgefahren ausgesetzt ist und, falls ihm eine Schußwaffe dienstlich geliefert ist, diese entweder zum Schutz vor persönlichen Angriffen wenig geeignet oder zeitweise nicht in seinem Gewahrsam ist.

Bei der Prüfung der Anträge ist ein strenger Maßstab anzulegen.“

Ich bitte, den Bezugsersaß entsprechend zu berichtigen.

Wiesbaden, 14. 10. 1957

Der Hessische Minister des Innern
III b — 7 t

St.Anz. Nr. 43/1957 S. 1066

1060**Einsatz von Kraftfahrzeugen der staatlichen Polizei;**

hier: Festsetzung der Gebühren

Nachstehend gebe ich die Neufassung des Runderlasses vom 8. Juli 1957 — III a (1), Az.: 15 h 02—03 (St.Anz. S. 754) bekannt:

I.

Auf Grund des Artikels I Abschnitt D der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 17. Juli 1953 (Bundesanz. Nr. 137 vom 21. Juli 1953) in der Fassung vom 14. März 1956 (BGBl. I S. 214) und vom 20. Juni 1956 (Bundesanz. Nr. 122 vom 27. Juni 1956) bestimme ich für den Bereich der staatlichen Polizei im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen folgendes:

1. Werden zur Sicherung von Schwertransporten Polizeikraftfahrzeuge (Kraftträder, Personenkraftwagen oder Lastkraftwagen) eingesetzt, so ist eine Gebühr von 1,— DM je Fahrzeug und Kilometer zu erheben. Mit dieser Gebühr sind alle durch die polizeiliche Sicherung entstehenden Aufwendungen abgegolten. Die zu erhebende Gebühr ist von dem zuständigen Regierungspräsidenten bei Kap. 03 12—1 zu vereinnahmen, wenn die Transporte durch die Landespolizei oder die Bereitschaftspolizei begleitet werden.
2. Bei Schwertransporten, die in Hessen beginnen und durch mehrere Länder der Bundesrepublik führen, werden dem Regierungspräsidenten von den für die Zustimmung zuständigen höheren Verwaltungsbehörden der übrigen Län-

der die Gebühren mitgeteilt, die durch die polizeiliche Sicherung in außerhessischen Gebieten entstehen. Der Regierungspräsident hat diese Gebühren einzuziehen und für die Abführung der Beträge an die zuständigen Kassen der anderen Länder zu sorgen.

3. Die Innenminister der außerhessischen Länder werden eine der Ziffer 2 entsprechende Regelung für ihren Geschäftsbereich treffen.
4. Der Berechnung der Gebühr für die zurückgelegte Wegstrecke ist nur die eigentliche Transportstrecke (vom Punkt der Übernahme bis zum Punkt der Beendigung der Transportbegleitung) zugrunde zu legen. Die Ermittlung der Fahrkilometer hat nach den Angaben der amtlichen Entfernungskarten oder Entfernungsverzeichnisse zu erfolgen; fehlen diese, so treten an ihre Stelle Bescheinigungen zuständiger Behörden (Katasterämter, Messungsämter und dergleichen).

II.

Die Bestimmungen des Abschnitts I Ziffer 1 und 4 dieses Runderlasses gelten sinngemäß beim Einsatz von Kraftfahrzeugen der Polizei zur Begleitung von Geld- sowie sonstigen Werttransporten.

III.

Werden Kraftfahrzeuge der Polizei sowohl im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung als auch im Interesse eines Dritten (z. B. bei Sport- und ähnlichen Veranstaltungen, Ausstellungen, Messen usw.) eingesetzt, so sind die baren Ausgaben (Betriebsstoffkosten) zu fordern. Der Berechnung der Entschädigung für die zurückgelegte Wegstrecke ist bei der Fahrt zum Einsatzort und zurück die kürzeste benutzbare Straßenverbindung zwischen der Ortsmitte des Standortes der Polizeidienststelle und der Ortsmitte des Einsatzortes zugrunde zu legen; Abschnitt I Ziffer 4 Satz 2 sind anzuwenden. Für die Vereinnahmung der Entschädigung gilt Abschnitt I Ziffer 1, letzter Satz, sinngemäß.

IV.

1. Dieser Runderlaß tritt mit Wirkung vom 1. August 1957 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten folgende Bestimmungen außer Kraft:
 - a) Ziff. 2 und 3 meines RdErl. vom 16. Juli 1953 — Ie/1, Az.: 15 h /Ba (St.Anz. S. 706),
 - b) mein RdErl. vom 9. Februar 1955 — III a (1), Az.: 15 h 02 — 03 (StAnz. S. 257) und
 - c) mein Rd Erl. vom 25. Januar 1954 — 15 h 02 — 03 (StAnz. S. 226).
2. Mein Runderlaß vom 19. Januar 1957 — III a (1), Az.: 15 h 02 — 03 (n. v.) über den Einsatz landeseigener Dienstkraftwagen zur Begleitung von Schwertransporten der Bundeswehr oder der ausländischen Stationierungstreitkräfte wird durch diesen Runderlaß nicht berührt.
3. Den Gemeinden mit eigener Polizei empfehle ich, diesen Runderlaß sinngemäß anzuwenden.

Wiesbaden, 30. 9. 1957

Der Hessische Minister des Innern
IIIa (1) Az.: 15 h 02 — 03

St.Anz. Nr. 43/1957 S. 1066

1061**Der Hessische Minister der Finanzen****Vorschufweise Zahlung des verbesserten Wohnungsgeldzuschusses (Ortszuschlag) an Tarifangestellte**

Bezug: Mein Erlaß vom 19. 3. 1956 — P 2101 A — 50 — I 31 / P 2102 A — 30 — I 31 (St.Anz. S. 355)

Nach § 6 TO A in der Fassung des Tarifvertrages vom 21. 12. 1955 (St.Anz. 1956 S. 355) wird der Wohnungsgeldzuschuß in sinngemäßer Anwendung der für die Beamten des jeweiligen Arbeitgebers geltenden Bestimmungen gewährt. Für die Höhe des Wohnungsgeldzuschusses sind z. Z. die mit Anlage I zu meinem Erlaß vom 10. 3. 1956 (St.Anz. S. 313) bekanntgegebenen Sätze maßgebend. Nach dem Hessischen Besoldungsgesetz, das rückwirkend mit dem 1. April 1957 in Kraft treten soll, werden die Beamten voraussichtlich an Stelle des bisherigen Wohnungsgeldzuschusses einen Ortszuschlag mit einer anders gestalteten Staffelung und erhöhten Sätzen erhalten.

Die sich aus der künftigen Tabelle des Ortszuschlages ergebenden Verbesserungen sind für einen Teil der Tarifangestellten durch die Vorschriften des § 7 des Tarifvertrages vom 4. 6. 1957 (St.Anz. S. 572) teilweise vorweggenommen worden. Da z. Z. noch nicht feststeht, wann das Hessische Besoldungsgesetz verabschiedet und verkündet werden wird, bin ich damit einverstanden, daß allen Tarifangestellten mit Wirkung vom 1. April 1957 vorschufweise ohne Anerkennung einer Rechtsverpflichtung an Stelle des bisherigen Wohnungsgeldzuschusses der Ortszuschlag nach der als Anlage beigefügten Tabelle gewährt wird.

Zur Anwendung der Tabelle bemerke ich folgendes:

1. Den Stufen des Ortszuschlages werden zugeteilt:

Stufe 1
Ledige Angestellte, soweit sich aus den Zuteilungen zu den Stufen 2 und 3 nichts anderes ergibt.

Stufe 2

Soweit kein Kinderzuschlag zu gewähren ist,

- a) verheiratete Angestellte,
- b) verwitwete und geschiedene Angestellte sowie Angestellte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,
- c) ledige Angestellte, die das 40. Lebensjahr vollendet haben,
- d) andere ledige Angestellte, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

Stufe 3 und folgende Stufen

Die Zuteilung richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die Kinderzuschlag zu gewähren ist. Uneheliche Kinder eines männlichen Angestellten werden nur berücksichtigt, wenn der Angestellte sie in seine Wohnung aufgenommen oder auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihnen aufgehoben sein soll.

- 2. Bei der Zuteilung zu den Stufen 3 und folgende ist hinsichtlich der kinderzuschlagsberechtigten Kinder mein Erlaß vom 2. 7. 1957 — P 1513 A — 100 — I 42 — betr. Grenze des Kindeseinkommens (§ 14 Abs. 3 Bes.Ges.) zu berücksichtigen.

Der sich nach der anliegenden Tabelle ergebende Ortszuschlag ist den Tarifangestellten für den Monat Oktober 1957 noch in diesem Monat auszuführen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem bisherigen Wohnungsgeldzuschuß und dem vorschußweise zu zahlenden Ortszuschlag ist lohnsteuerverpflichtiges Arbeitseinkommen und sozialversicherungspflichtiges Entgelt.

- 4. Soweit durch die Zahlung des Ortszuschlages mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Krankenversicherung eintritt, weil die nach dem Zweiten Einkommensgrenzengesetz vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1070) mit Wirkung vom gleichen Zeitpunkt auf 660,— DM monatlich erhöhte Arbeitsverdienstgrenze überschritten wird, ist die erforderliche Abmeldung bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse zum 31. Oktober 1957 vorzunehmen.

Bei der Prüfung, ob die vom 1. Oktober 1957 an maßgebende Jahresarbeitsverdienstgrenze (7920,— DM jährlich, 660,— DM monatlich) überschritten wird, ist mein Erlaß vom 24. 10. 1953 (St.Anz. S. 1078) sinngemäß anzuwenden.

Die sich für die Monate April bis September 1957 ergebenden Nachzahlungen bitte ich tunlichst ebenfalls noch im Monat Oktober 1957 zu leisten.

- 5. Für die Zeit vom 1. November 1957 an ist der Ortszuschlag bis auf weiteres vorschußweise auszuführen.

Den für die Auszahlung der Dienstbezüge für Angestellte zuständigen Kassen wird hiermit allgemeine Auszahlungsanordnung nach den Vollzugsbestimmungen nach § 68 Abs. 1 Buchst. c RRO erteilt.

Wiesbaden, 15. 10. 1957 **Der Hessische Minister der Finanzen**
P 2101 A — 54 — I 41

St.Anz. Nr. 43/1957 S. 1066

*

Anlage zum Erlaß HMdF vom
15. 10. 1957 — P 2101 A — 54 — I 41

Ortszuschlag

Tarifklasse des Ortszuschlags	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsgruppen der TO A und der Kr. T	Ortsklasse	Monatsbeträge in DM		
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinderzuschlagsberechtigten Kind)
I b	ADO für übertarifliche Angestellte	S	156	202	214
		A	131	172	183
		B	106	142	151
II	I—IV a	S	126	166	178
		A	106	141	152
		B	86	116	125
III	IV b—VI	S	102	135	147
		A	85	115	126
III	Kr. a	B	68	95	104
		S	81	106	118
IV	VII—X	A	68	91	102
		B	55	76	85
		Kr. b—e			

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

- für das zweite bis zum fünften Kind
 - in Ortsklasse S um je 18 DM,
 - in Ortsklasse A um je 16 DM,
 - in Ortsklasse B um je 13 DM,

- für das sechste und die weiteren Kinder
 - in Ortsklasse S um je 24 DM,
 - in Ortsklasse A um je 22 DM,
 - in Ortsklasse B um je 18 DM.

1062

Erhöhung der Vergütung für Orchestermusiker der staatlichen Theater, die unter den Geltungsbereich der TO K fallen

Der Deutsche Bühnenverein hat am 21. September 1957 mit dem Deutschen Musikerverband und der Deutschen Orchestervereinigung einen Tarifvertrag über eine Erhöhung der Vergütung für TO K-Musiker abgeschlossen. Ich übersende eine Abschrift des Tarifvertrages mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Zur Durchführung des Tarifvertrages bemerke ich folgendes:

1. Mit Rückwirkung vom 1. April 1957 erhalten die unter den Geltungsbereich der TO K fallenden Musiker bei den hessischen staatlichen Theatern Grundvergütungen nach dem Tarifvertrag vom 21. September 1957 beigefügten neuen Vergütungsordnung. Die bereits gezahlten Vergütungen sind anzurechnen. Das gleiche gilt für die Stelvenzulagen. Einer erneuten Berechnung der Dienstzeit nach § 24 TO K zur Ermittlung der zustehenden Dienstaltersstufe bedarf es nicht.
2. Nach Artikel V des Tarifvertrages gilt die Vorschrift des Artikels I sinngemäß auch für Orchestermitglieder mit festen Gehältern. In den Fällen, in denen nach § 28 Abs. 5 TO K mit einzelnen Musikern feste Vergütungssätze im Einzelarbeitsvertrag vereinbart worden sind, ist diese Festvergütung unter Anrechnung der bereits gezahlten Vergütungsbeträge mit Wirkung vom 1. April 1957 auf 152 v. H. der Beträge zu erhöhen, die bis zum 31. August 1951 gezahlt worden sind. Dies entspricht einer 65%igen Erhöhung von $\frac{1}{3}$ der am 31. August 1951 gezahlten Vergütung. Für Fälle, in denen die Festvergütung erst nach dem 31. August 1951 vereinbart worden ist, behalte ich mir die Festsetzung der neuen Vergütung vor.
3. Nach den durch Artikel II des Tarifvertrages vorgenommenen Änderungen der §§ 10 und 13 TO K erhalten die unter die TO K fallenden Orchestermitglieder mit Rückwirkung vom 1. April 1957 an Stelle des bisherigen Wohnungsgeldzuschusses den Ortszuschlag nach den für die Bundesbeamten maßgebenden Vorschriften. Dies sind die §§ 12 bis 17 des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 993). Der bereits gezahlte Wohnungsgeldzuschuß ist anzurechnen.
Die für die Tarifklasse III des Ortszuschlages maßgebenden Sätze sind der Anlage zu entnehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die Städte Darmstadt und Kassel mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 in die Ortsklasse S eingereiht worden sind.
4. Für die Gewährung des Kinderzuschlags sind nach § 13 TO K ebenfalls die jeweils für die Bundesbeamten geltenden Vorschriften maßgebend. Die Gewährung der Kinderzuschläge richtet sich daher mit Wirkung vom 1. April 1957 nach den §§ 18 bis 20 des Bundesbesoldungsgesetzes.
5. Soweit sich bei der Anwendung der Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes über den Ortszuschlag und den Kinderzuschlag Schwierigkeiten ergeben sollten, bitte ich um Mitteilung.

Ich bitte, die staatlichen Theater anzuweisen, die neuen Vergütungssätze für die Zeit vom 1. November 1957 an laufend zu zahlen und die für die Zeit vom 1. April 1957 bis 31. Oktober 1957 erforderlich werdenden Nachzahlungen beschleunigt zu ermitteln und anzuweisen.

Soweit erforderlich, können die durch die Erhöhung bedingten Mehrausgaben überplanmäßig bei dem zuständigen Titel der Theaterhaushalte nachgewiesen werden.

Wiesbaden, 15. 10. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2121 A — 6 — I 41

St.Anz. Nr. 43/1957 S. 1067

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln — vertreten durch den Vorstand — einerseits und den unterzeichneten Arbeitnehmerorganisationen andererseits wird folgender

Tarifvertrag

geschlossen:

Art. I

Die Vergütungsordnung zur Tarifordnung für die deutschen Kulturorchester in der Fassung der Anlage zum Tarifvertrag vom 6. Oktober 1956 wird durch die Anlage zu diesem Tarifvertrag ersetzt.

Art. II

In den §§ 10 und 13 der Tarifordnung für die deutschen Kulturorchester in der Fassung des Tarifvertrages vom 6. Oktober 1956 tritt an Stelle des Wortes „Wohnungsgeldzuschuß“ die Bezeichnung „Ortszuschlag“.

Die Tarifklasse des Ortszuschlages ergibt sich für die einzelnen Vergütungsklassen der Vergütungsordnung aus der in Art. I dieses Tarifvertrages erwähnten Anlage.

Art. III

Die nach der Vergütungsordnung (Anlage zu diesem Tarifvertrag) zu zahlenden Grundvergütungen und Stellenzulagen dürfen von den nachstehend aufgeführten Orchesterträgern in den angegebenen v. H.-Sätzen unterschritten werden:

Kiel und Lübeck:

vom 1. April 1957 ab um 12,13 v. H.

Kaiserslautern:

vom 1. April 1957 ab um 15,16 v. H.

Würzburg:

vom 1. April 1957 ab in TO K IV um 27,28 v. H.,

vom 1. September 1957 ab in TO K IV um 18,18 v. H.

Coburg:

vom 1. April 1957 ab in TO K IV um 21,22 v. H.,

vom 1. Oktober 1957 ab in TO K IV um 15,16 v. H.

Art. IV

Dieser Tarifvertrag greift dem Ausgang des Musterprozesses Danneberg ./ Stadt Coburg nicht vor.

Art. V

Die Bestimmungen der Art. I und III gelten sinngemäß auch für Orchestermitglieder mit festen Gehältern.

Art. VI

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft.

Er kann mit einer Frist von 12 Monaten zum 31. März eines jeden Jahres, erstmals zum 31. März 1961, gekündigt werden.

Abweichend hiervon können die in Art. III dieses Tarifvertrages vereinbarten Ausnahmeregelungen mit einer Frist vom sechs Monaten zum 31. März eines jeden Jahres, frühestens jedoch zum 31. März 1959, gekündigt werden. In den nachfolgenden Fällen ist die Kündigung mit einer Frist von drei Monaten, erstmals zu den nachstehend genannten Zeitpunkten, zulässig:

Würzburg zum 31. August 1958,

Coburg zum 30. Juni 1958,

Kaiserslautern zum 31. März 1960;

erfolgt die Kündigung nicht zu diesen Zeitpunkten, so gilt die Regelung des Vorsatzes.

Art. VII

Die Anwendung der Vergütungsordnung (Anlage zu diesem Tarifvertrag) wird mit Ausnahme des Ortszuschlages für die Orchester in Detmold, Flensburg, Freiburg i. Br., Heidelberg, Regensburg und Trier ausgesetzt, bis geklärt ist, ob und in welchem Umfange das Vorliegen einer unzumutbaren wirtschaftlichen Belastung gemäß § 28 Abs. 2 TO K in der Fassung vom 6. Oktober 1956 zu berücksichtigen ist.

Vor dem 31. Oktober 1957 werden die Tarifvertragsparteien Verhandlungen über die Frage aufnehmen, in welchem Umfange die Vergütungen für die Musiker dieser Orchester an die neue Vergütungsordnung angepaßt werden können.

Protokollnotizen

zum Tarifvertrag vom 21. September 1957

1. Zu Art. III des Tarifvertrages vom 21. September 1957 besteht Übereinstimmung darüber, daß die dort errechneten Abweichungs-v. H.-Sätze folgenden v. H.-Sätzen der Vergütungsordnung 1938 zur TO K entsprechen sollen:

- 27,28 v. H. = 120 v. H.
- 21,22 v. H. = 130 v. H.
- 18,18 v. H. = 135 v. H.
- 15,16 v. H. = 140 v. H.
- 12,13 v. H. = 145 v. H.

2. Zu Art. VI Abs. 2 des Tarifvertrages vom 21. September 1957 besteht Übereinstimmung darüber, daß § 15 TO K i. d. F. vom 6. Oktober 1956 unberührt bleibt.

Köln, den 21. September 1957
Düsseldorf,

Für den Deutschen Bühnenverein e. V.
gez. Küper

Für die Deutsche Orchestervereinigung
gez. Voss

Für den Deutschen Musikerverband
gez. Dr. Raeder
gez. Sirch
gez. Bernbacher

Vergütungsordnung

Sonderklasse

578 — 647 — 715 — 784 — 867 — 963
Stellenzulagen: 96 — 68 — 41
Ortszuschlag: Tarifklasse II

Klasse I

502 — 544 — 585 — 626 — 667 — 709 — 750 — 777 — 805
Stellenzulagen: 96 — 68 — 41
Ortszuschlag: Tarifklasse III

Klasse II

440 — 482 — 523 — 564 — 605 — 647 — 688 — 715 — 743
Stellenzulagen: 89 — 62 — 34
Ortszuschlag: Tarifklasse III

Klasse III

385 — 427 — 468 — 509 — 550 — 592 — 633 — 660 — 688
Stellenzulagen: 89 — 62 — 34
Ortszuschlag: Tarifklasse III

Klasse IV

385 — 420 — 447 — 489 — 509 — 544 — 571 — 605 — 633
Stellenzulagen: 68 — 41 — 27
Ortszuschlag: Tarifklasse III

Klasse V

330 — 358 — 385 — 413 — 440 — 468 — 509 — 550 — 592
Stellenzulagen: 68 — 41 — 27
Ortszuschlag: Tarifklasse III

Anlage zum Erlaß HMdF vom 15. 10. 1957 — P 2121 A — 6 — I 41

Ortszuschlag

Tarifklasse des Ortszuschlags	Zu der Tarifklasse gehörende Vergütungsklassen der TO K	Ortsklasse	Stufe		
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinderzuschlagsberechtigten Kind)
Monatsbeträge in DM					
III	Klassen I u. II	S	102	135	147
		A	85	115	126

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

- für das zweite bis zum fünften Kind
 - in Ortsklasse S um je 18 DM,
 - in Ortsklasse A um je 16 DM,
- für das sechste und die weiteren Kinder
 - in Ortsklasse S um je 24 DM,
 - in Ortsklasse A um je 22 DM.

1063

Erhöhung der Gagen für die Mitglieder der Ballettgruppen bei den hessischen staatlichen Theatern

Der Deutsche Bühnenverein hat mit der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger am 21. September 1957 einen Tarifvertrag über die Erhöhung der Gagen für die Mitglieder der Ballettgruppen, die auf Normalvertrag angestellt sind, abgeschlossen. Ich übersende eine Abschrift des Tarifvertrages mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Zur Erläuterung und Durchführung des Tarifvertrages bemerke ich folgendes:

1. Nach der Vorschrift des § 1 ist der Tarifvertrag auf die Ballettgruppen bei den hessischen staatlichen Theatern mit Rückwirkung vom 1. August 1957 anzuwenden.

2. Nach § 2 des Tarifvertrages ergeben sich für die Mitglieder der Ballettgruppen unter Anrechnung der zu Beginn der Spielzeit wirksam gewordenen freiwilligen Erhöhung folgende monatlichen Gagen:

Beim Landestheater Darmstadt	376,— DM,
beim Staatstheater Kassel	430,— DM,
beim Staatstheater Wiesbaden	430,— DM.

Die durch die Gagenerhöhung bedingten Mehrausgaben können im laufenden Rechnungsjahr, soweit erforderlich, überplanmäßig bei dem zuständigen Titel der Theaterhaushalte nachgewiesen werden.

Wiesbaden, 16. 10. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2122 A — 6 — I 41
St.Anz. Nr. 43/1957 S. 1069

*

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, — vertreten durch den Vorstand — einerseits und der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen, Hamburg — vertreten durch den Hauptvorstand — andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Mitglieder von Ballettgruppen, die an den Bühnen des Bundesgebietes und Westberlins auf Normalvertrag angestellt sind. Als Mitglied einer Ballettgruppe gilt auch der Gruppentänzer oder die Gruppentänzerin mit Soloverpflichtung.

Der Tarifvertrag gilt nicht für Ballettgruppen an solchen Bühnen, für die der Chortarifvertrag vom 4. Juli 1956 keine Geltung hat; er gilt ferner nicht für Detmold, Hof und Ulm.

§ 2

Zuschläge

Die Mitglieder der Ballettgruppen erhalten ab Beginn der Spielzeit 1957/58 zu den vereinbarten Gagen einen Zuschlag von 7 v. H. Erhöhungen der Ballettgagen ab Beginn der Spielzeit 1957/58 sind auf den Zuschlag anzurechnen.

Protokollnotiz zu § 2:

Darunter fallen auch diejenigen Erhöhungen, die gegenüber der Spielzeit 1956/57 am 1. Tag der Spielzeit 1957/58 wirksam geworden sind.

§ 3

Inkrafttreten und Beendigung des Tarifvertrages

Dieser Tarifvertrag tritt mit Beginn der Spielzeit 1957/58 in Kraft.

Er ist jährlich zum 31. August, erstmals zum 31. August 1959, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündbar. Für den Fall der Kündigung wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 5 TVG ausgeschlossen.

Bei unerwartetem Eintritt wesentlicher Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, über Änderungen dieses Tarifvertrages zu verhandeln.

Köln, _____
Hamburg, _____ den 21. September 1957

Frankfurt a. M., _____

Für den Deutschen Bühnenverein e. V. gez. Küper

Für die Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen gez. Gläser gez. Wüllner

1064

Erhöhung der Gagen für die Mitglieder der Opersingchöre bei den staatlichen Theatern

Bezug: Mein Erlaß vom 26. 10. 1956 — P 2100 A — 199 — I 41 (nicht veröffentlicht)

Der Deutsche Bühnenverein hat mit der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehöriger am 21. September 1957 einen Tarifvertrag über die Erhöhung der Gagen für die Mitglieder von Opersingchören abgeschlossen. Ich übersende anbei eine Abschrift des Tarifvertrages mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung.

Zur Erläuterung und Durchführung des Tarifvertrages bemerke ich folgendes:

1. Die Opersingchöre der staatlichen Theater gehören gemäß § 2 Nr. 1 des Chorgagentarifvertrages vom 4. 7. 1956 in der Fassung des Tarifvertrages vom 4. 10. 1956 zur Chorgagenklasse C. Die Erhöhung der Chorgagen ist daher von einem Betrag von 450,— DM zu berechnen. Sie beträgt mithin 31,50 DM.

Mit Wirkung vom 1. August 1957 sind den Mitgliedern der Opersingchöre daher folgende Gagen zu zahlen:

Beim Landestheater Darmstadt	498,50 DM,
beim Staatstheater Kassel	518,50 DM,
beim Staatstheater Wiesbaden	538,50 DM.

2. Die Anfänger erhalten mit Wirkung vom 1. August 1957 folgende Gagen:

	im 1. Jahr	im 2. Jahr	im 3. Jahr
beim Landestheater Darmstadt	312,— DM	374,— DM	437,— DM
beim Staatstheater Kassel	325,— DM	389,— DM	454,— DM
beim Staatstheater Wiesbaden	337,— DM	404,— DM	472,— DM

3. Hinsichtlich der Gewährung von Kinderzuschlägen ergeben sich keine Änderungen. Es ist daher auch weiterhin Abs. 5 des Bezugserlasses anzuwenden.

Die durch die Gagenerhöhung bedingten Mehrausgaben können im laufenden Rechnungsjahr, soweit erforderlich, überplanmäßig bei dem zuständigen Titel der Theaterhaushalte nachgewiesen werden.

Wiesbaden, 15. 10. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2122 A — 5 — I 41
St.Anz. Nr. 43/1957 S. 1069

*

Zwischen dem Deutschen Bühnenverein e. V., Köln, — vertreten durch den Vorstand — einerseits und der Genossenschaft Deutscher Bühnenangehörigen, Hamburg — vertreten durch den Hauptvorstand — andererseits

wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt für die Mitglieder von Opersingchören, die an den Bühnen des Bundesgebietes und Westberlins auf Normalvertrag angestellt sind.

Als Opersingchöre gelten Chöre an solchen Theatern nicht, die Opern nur gelegentlich spielen. Ein gelegentliches Spielen liegt vor, wenn in einer Spielzeit nicht mehr als zwei Opersingchöre heraufgeführt werden.

§ 2

Zuschläge

Die Mitglieder der Opersingchöre erhalten ab Beginn der Spielzeit 1957/58 zu den vereinbarten Gagen einen Zuschlag von 7 v. H. Dieser Hundertsatz wird von der Mindestgage derjenigen Chorgagenklasse errechnet, zu der der jeweilige Opersingchor nach den Tarifverträgen vom 4. Juli und 4. Oktober 1956 gehört.

Nichttarifliche Erhöhungen der Chorgagen ab 1. April 1957 sind auf den Zuschlag anzurechnen. Dies gilt auch gegenüber denjenigen Chormitgliedern, die in diesem Zeitraum nach einer Erhöhung der Gagen der anderen Chormitglieder neu angestellt worden sind.

§ 3

Ausnahmen

Dieser Tarifvertrag gilt nicht für die Mitglieder der Opernsingchöre an den Bühnen Detmold, Ulm und Hof.

§ 4

Inkrafttreten und Beendigung dieses Tarifvertrages

Dieser Tarifvertrag tritt mit Beginn der Spielzeit 1957/58 in Kraft.

Er ist jährlich zum 31. August, erstmals zum 31. August 1959, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten kündbar. Für den Fall der Kündigung wird die Nachwirkung gemäß § 4 Abs. 4 TVG ausgeschlossen.

Bei unerwartetem Eintritt wesentlicher Veränderungen der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse verpflichten sich die Tarifvertragsparteien, über Änderungen dieses Tarifvertrages zu verhandeln.

Köln,

Hamburg, den 21. September 1957

Frankfurt a. M.,

Für den
Deutschen Bühnenverein e. V.
gez. KüperFür die
Genossenschaft Deutscher
Bühnenangehörigen
gez. Gläser gez. Wüllner**1065**

Änderung des Ortsklassenverzeichnisses

Die Bundesregierung hat mit Zustimmung des Bundesrats durch Verordnung vom 1. Oktober 1957 (BGBl. II S. 1445) das Ortsklassenverzeichnis mit Wirkung vom 1. Oktober 1957 neu aufgestellt.

Den Ortsklassen S und A sind folgende Orte des Landes Hessen zugeteilt worden:

Ort	Kreis	Ortsklasse
Biedenkopf	Biedenkopf	A
Bischofsheim	Groß-Gerau	A
Buschlag	Offenbach	S
Butzbach	Friedberg	A
Darmstadt	kreisfrei	S
Dörnigheim nur Wohnplatz		
Schleuse Mainkur mit Dienstwohngebäude	Hanau	S
Eschborn nur Funkempfangs- und Kontrollstelle des Funkamtes Frankfurt a. M.	Main-Taunus	S
Eschwege	Eschwege	A
Falkenstein	Obertaunus	A
Frankfurt a. M.	kreisfrei	S
Fulda	kreisfrei	A
Gießen	kreisfrei	A
Ginsheim-Gustavsburg	Groß-Gerau	A
Glashütten nur Außenstelle des Funkamtes Frankfurt a. M. und Wetterstation auf dem Kleinen Feldberg	Main-Taunus	A
Griesheim	Darmstadt	A
Großauheim	Hanau	A
Groß-Gerau	Groß-Gerau	A
Hanau	kreisfrei	S
Hattersheim	Main-Taunus	A
Hersfeld, Bad	Hersfeld	A
Hofheim a. Taunus	Main-Taunus	A
Homburg v. d. H., Bad Kassel	Obertaunus	S
Königstein i. Taunus	kreisfrei	S
Kronberg (Taunus)	Obertaunus	A
Limburg a. d. Lahn	Obertaunus	A
Marbach	Limburg	A
Marburg a. d. Lahn	Marburg	A
Nauheim, Bad	kreisfrei	A
Neu-Isenburg	Friedberg	A
Niederkaufungen nur der von der Stadt Kassel eingemeindete Teil	Offenbach	A
Nieder-Ramstadt	Kassel	S
Niederreifenberg nur Außenstelle des Funkamtes Frankfurt a. M.	Darmstadt	A
	Main-Taunus	A

Ort	Kreis	Ortsklasse
Niedervellmar	Kassel	A
Oberursel (Taunus)	Obertaunus	S
Offenbach a. M.	kreisfrei	S
Rosengarten	Bergstraße	A
Rüdesheim a. Rhein	Rheingau	A
Rüsselsheim	Groß-Gerau	A
Sandershausen	Kassel	A
Schlangenbad nur Wohnplatz Georgenborn	Untertaunus	A
Schönberg (Taunus)	Obertaunus	A
Schwalbach a. Ts. nur Funkempfangs- und Kontrollstelle des Funkamtes Frankfurt a. M.	Main-Taunus	S
Simmershausen nur Altersheim der Stadt Kassel und Reinhardswaldschule	Kassel	S
Soden, Bad	Main-Taunus	A
Sulzbach a. Ts. nur Funkempfangs- und Kontrollstelle des Funkamtes Frankfurt a. M.	Main-Taunus	S
Traisa	Darmstadt	A
Viernheim	Bergstraße	A
Vilbel, Bad	Friedberg	A
Wachenbuchen nur Ortsteil Siedlung „Hohe Tanne“	Hanau	A
Wetzlar	Wetzlar	S
Wiesbaden	kreisfrei	S
Wildungen, Bad	Waldeck	A
Zeppelinheim	Offenbach	S

Alle übrigen Orte des Landes Hessen gehören zur Ortsklasse B.

Ich weise darauf hin, daß diese Zuteilung zu den Ortsklassen gemäß § 56 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 12 des Hessischen Besoldungsgesetzes in der Fassung des Sechsten Besoldungsänderungsgesetzes vom 17. November 1953 (GVBl. S. 192) unmittelbar hessisches Recht geworden ist.

Sämtliche mir vorliegenden Anträge auf Einreihung von Orten in eine höhere Ortsklasse sind hierdurch erledigt. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Bei der Gelegenheit mache ich darauf aufmerksam, daß gem. § 40 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes in Verbindung mit § 12 des Hessischen Besoldungsgesetzes bereits am 1. April 1957 an die Stelle der Ortsklasse C die Ortsklasse B getreten ist. Allen Beamten, deren dienstlicher Wohnsitz bisher der Ortsklasse C zugehörte, steht für die Zeit vom 1. April 1957 bis 30. September 1957 Wohnungsgeldzuschuß der Ortsklasse B zu. Welcher Wohnungsgeldzuschuß ab 1. Oktober 1957 zusteht, ergibt sich aus dem oben mitgeteilten neuen Ortsklassenverzeichnis.

Wiesbaden, 9. 10. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1512 A — 128 — I 42

St.Anz. Nr. 43/1957 S. 1070

1066

Beihilfegrundsätze

Es sind Zweifel aufgetreten, ob die von den Mitgliedern der Ersatzkassen und der gesetzlichen Krankenkassen an die Apotheken zu entrichtenden Rezeptgebühren von z. Z. 0,50 DM bei der Gewährung von Beihilfen in Krankheitsfällen als beihilfefähige Kosten berücksichtigt werden können.

In den Beihilfegrundsätzen für das Land Hessen (St.Anz. 1955 S. 930) sind diese Aufwendungen nicht besonders aufgeführt. Da den Beihilfeberechtigten diese Ausgaben aber bei der Beschaffung der ärztlich verordneten Stoffe, Heilmittel usw. entstehen, habe ich keine Bedenken dagegen, die Rezeptgebühren als beihilfefähige Aufwendungen im Sinne der Nr. 4 Buchstabe f der Beihilfegrundsätze anzusehen.

Wiesbaden, 10. 10. 1957

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1820 A — 158 — I 44

St.Anz. Nr. 43/1957 S. 1070

1067

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Verwaltungsvereinbarung und Geschäfts- und Verfahrensordnung der Filmbewertungsstelle Wiesbaden

Nachstehend gebe ich die Verwaltungsvereinbarung über die Filmbewertungsstelle in Wiesbaden sowie die Geschäfts- und Verfahrensordnung für die Filmbewertungsstelle Wiesbaden bekannt. Die Verwaltungsvereinbarung trägt die Unterschrift der Kultusminister und Kultursenatoren aller in der Einleitung angeführten Länder und ist mit der letzten Unterschrift vom 20. September 1957 rechtsgültig geworden.

Die Geschäfts- und Verfahrensordnung der Filmbewertungsstelle Wiesbaden ist am 15. Juni 1957 von mir erlassen worden.

Wiesbaden, 7. 10. 1957

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
V/3 — 773/8 — 57

St. Anz. Nr. 43/1957 S. 1071

*

Verwaltungsvereinbarung über die Filmbewertungsstelle in Wiesbaden

Zwischen den Ländern der Bundesrepublik Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein und dem Lande Berlin

wird zur Schaffung einheitlicher Unterlagen für die steuerliche Behandlung von Filmen und zur Förderung des guten Films nachstehende Vereinbarung getroffen:

Artikel 1

Die Filmbewertungsstelle in Wiesbaden gehört zum Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung und untersteht seiner Dienstaufsicht. Sie führt den Namen „Filmbewertungsstelle Wiesbaden“ (FBW).

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, andere Bewertungsstellen für Filme nicht zu errichten.

Artikel 2

Die Filmbewertungsstelle hat die Aufgabe, für die vertragschließenden Länder die in der Bundesrepublik und im Lande Berlin zugelassenen

1. Lehr-, Dokumentar- und Kulturfilme,
2. Jugend- und Märchenfilme,
3. Spielfilme

in allen ihren Formen (z. B. Zeichen- und Trickfilme) dahin zu begutachten, ob ihnen das Prädikat „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ zuerkannt werden kann. Sie hat sich gleichzeitig darüber zu äußern, in welche der in Satz 1 angeführten Filmkategorien begutachtete Filme einzureihen sind. Filme, die keiner der genannten Kategorien angehören, können nicht begutachtet und bewertet werden.

Die Begutachtung findet nur auf Antrag von Filmproduzenten und Verleihern statt. Die Filmbewertungsstelle wird erst tätig, nachdem die festgesetzte Gebühr bei ihr eingegangen ist.

Weitere Aufgaben können der Filmbewertungsstelle nur durch einstimmigen Beschluß der vertragschließenden Länder übertragen werden.

Artikel 3

Die Begutachtung der Filme wird besonderen Ausschüssen übertragen.

Als Ausschüsse werden eingerichtet
der Bewertungsausschuß,
der aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter
und vier Beisitzern besteht,

der Hauptausschuß,
der aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter
und sechs Beisitzern besteht.

Die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter werden durch die vertragschließenden Länder berufen. Ihre Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Die Beisitzer werden von den Ländern, jeweils für 2 Jahre benannt. Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen benennen für den Bewertungsausschuß je drei, die übrigen je zwei Beisitzer und alle Länder für den Hauptausschuß je einen Beisitzer. Sie werden in der Reihenfolge der Länder in je eine Liste aufgenommen. An den Sitzungen des Hauptausschusses nimmt der Vorsitzende des Bewertungsausschusses oder sein Stellvertreter mit beratender Stimme teil.

Artikel 4

Prädikatisierte Filme erhalten Steuervergünstigung nach Maßgabe der Landesgesetzgebung.

Das einem Dokumentar-, Kultur- oder Jugendfilm erteilte Prädikat verliert nach Ablauf von 5 Jahren seine Gültigkeit. Danach kann für den Film eine neue Begutachtung beantragt werden.

Artikel 5

Die Mitglieder der Ausschüsse werden zu den Sitzungen in der Reihenfolge der in Artikel 3 Abs. 3 genannten Listen einberufen. In einer Sitzung soll ein Land nur durch einen Beisitzer vertreten sein. Ist ein Beisitzer verhindert, so tritt der auf der Liste folgende Beisitzer an seine Stelle.

Artikel 6

Der Bewertungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens 3 Beisitzer anwesend sind. Der Hauptausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und 5 Beisitzer anwesend sind.

Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ist im Bewertungsausschuß ein Gutachten mit nur einer Stimme Mehrheit und gegen die Stimme des Vorsitzenden zustande gekommen, so kann der Vorsitzende eine neue Begutachtung durch den Bewertungsausschuß mit anderen Beisitzern und unter anderem Vorsitz herbeiführen. In diesem Falle nimmt er mit beratender Stimme an der Sitzung teil.

Für die Entscheidung „besonders wertvoll“ ist eine Stimme mehr als die einfache Mehrheit erforderlich.

Artikel 7

Die Mitglieder der Ausschüsse sind bei der Begutachtung der Filme unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

Artikel 8

Die Mitglieder der Ausschüsse sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Reisekostenvergütung nach der Reisekostenstufe I b des Gesetzes über Reisekosten der Beamten vom 15. 12. 1933 (RGBl. S. 1067) in der jeweils gültigen Fassung und für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung sowie einer etwaigen Pauschalvergütung für die Vorsitzenden und ihre Stellvertreter sowie die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Beisitzer wird im Einvernehmen mit der Ständigen Konferenz der Kultusminister festgesetzt.

Artikel 9

Das Verfahren des Bewertungs- und des Hauptausschusses wird durch eine Geschäfts- und Verfahrensordnung geregelt, die von dem Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung im Einvernehmen mit der Ständigen Konferenz der Kultusminister erlassen wird.

Artikel 10

Die Begutachtungsergebnisse mit Begründungen werden den vertragschließenden Ländern mitgeteilt.

Artikel 11

Die Entscheidung über den Antrag wird dem Antragsteller durch die Filmbewertungsstelle Wiesbaden zugestellt. Gegen die Entscheidung ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch zulässig.

Artikel 12

Auf Grund des Einspruchs veranlaßt die Filmbewertungsstelle eine neue Begutachtung durch den Hauptausschuß; Artikel 10 gilt entsprechend.

Artikel 13

Zur Mitwirkung bei der Verwaltung der Filmbewertungsstelle wird ein Beirat bestellt. Dem Beirat gehören an:

1. je zwei von der Ständigen Konferenz der Kultusminister, der Ständigen Konferenz der Innenminister und der Ständigen Konferenz der Finanzminister benannte Mitglieder,
2. ein von dem Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung benanntes Mitglied.

Der Beirat ist vor Beschlußfassung über den Haushaltsvoranschlag, insbesondere zur Höhe der Gebühren, und vor Erlaß der Geschäftsordnung zu hören.

Artikel 14

Die Filmbewertungsstelle Wiesbaden (FBW) wird in allen Angelegenheiten, die mit der Begutachtung von Filmen zusammenhängen, allein durch den Vorsitzenden des Bewertungsausschusses, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden repräsentiert.

Artikel 15

Die Höhe der für die Inanspruchnahme der Filmbewertungsstelle zu zahlenden Gebühren wird von dem Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung nach Anhörung des Beirats (Art. 13) festgelegt. Die Gebühren sind so zu bemessen, daß die Kosten der Filmbewertungsstelle gedeckt sind.

Sämtliche Einnahmen der Filmbewertungsstelle sind zweckgebunden.

Artikel 16

Die Kasse und die Rechnung der Filmbewertungsstelle werden durch das staatliche Kassenaufsichts- und Rechnungsprüfamt Wiesbaden und den Rechnungshof des Landes Hessen geprüft. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird den vertragschließenden Ländern regelmäßig bekanntgegeben.

Erwächst der Filmbewertungsstelle ein Fehlbetrag, so wird dieser auf die Länder umgelegt. Der Fehlbetrag wird nach dem Schlüssel aufgeteilt, nach dem die Kosten der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder verteilt werden.

Artikel 17

Wird die Filmbewertungsstelle aufgelöst, so wird ihr Vermögen entsprechend Artikel 16 Abs. 2 Satz 2 aufgeteilt.

Artikel 18

Diese Verwaltungsvereinbarung tritt am 1. 4. 1956 an die Stelle der früheren Verwaltungsvereinbarung, die mit Wirkung vom 20. 8. 1951 in Kraft getreten ist.

Artikel 19

Diese Verwaltungsvereinbarung ist mit einer einjährigen Frist zum Ende eines Rechnungsjahres gegenüber der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder schriftlich kündbar. Auch nach dem Ausscheiden bleibt das kündigende Land verpflichtet, zu dem etwaigen Fehlbetrag im Sinne von Artikel 16 Abs. 2 für die Zeit der Mitgliedschaft beizutragen.

Artikel 20

Die Urschrift der Verwaltungsvereinbarung verbleibt bei dem Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung. Jedes der vertragschließenden Länder erhält eine Ausfertigung.

Die Verwaltungsvereinbarung trägt das Datum der letzten Unterschrift.

*

Der Hessische Minister
für Erziehung und Volksbildung

Wiesbaden, den 15. Juni 1957

Geschäfts- und Verfahrensordnung
für die Filmbewertungsstelle Wiesbaden gem. Artikel 9
der Verwaltungsvereinbarung

Abschnitt I

Allgemeines

Nr. 1

(1) Nach Artikel 1 der Verwaltungsvereinbarung gehört die Filmbewertungsstelle Wiesbaden (FBW) zum Geschäftsbereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung. Sie ist eine dem Ministerium nachgeordnete Dienststelle.

(2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Artikel 2 der Verwaltungsvereinbarung bedient sich die FBW zweier Gutachterausschüsse (Bewertungsausschuß und Hauptausschuß).

(3) In allen Angelegenheiten, die mit der Begutachtung von Filmen zusammenhängen, wird die FBW durch den Vorsitzenden des Bewertungsausschusses, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter repräsentiert.

Nr. 2

(1) Die Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden der Gutachterausschüsse werden vor Beginn ihrer Tätigkeit vom Hessischen Minister für Erziehung und Volksbildung durch Handschlag zur gewissenhaften Erfüllung ihrer

Aufgaben verpflichtet. Die Vorsitzenden der Ausschüsse verpflichten die Beisitzer vor Beginn der ersten Sitzung, an der diese teilnehmen.

(2) Die Verpflichtung der Vorsitzenden und der Ausschußmitglieder erstreckt sich auch auf die Verschwiegenheit über den Verlauf der Sitzungen und der Abstimmung gegenüber Dritten.

Abschnitt II

Verfahrensvorschriften

Nr. 1

(1) Die FBW wird nur auf Antrag tätig. Antragsberechtigt sind nach Artikel 2 der Verwaltungsvereinbarung Filmproduzenten und Filmverleiher.

(2) Anträge auf Begutachtung von Filmen sind mit eingeschriebenem Brief gegen Rückschein an die FBW zu richten. Für den Antrag ist das von der FBW erhältliche Antragsformular zu verwenden.

Nr. 2

Es dürfen nur solche Filme begutachtet werden:

1. die durch die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) zur öffentlichen Aufführung zugelassen worden sind;
2. deren Bewertung innerhalb von sechs Monaten nach der kommerziellen Welturaufführung beantragt ist und die spätestens acht Monate nach der kommerziellen Welturaufführung vorgelegt werden.

Nr. 3

(1) Als Datum der Welturaufführung gilt, auch für Filme ausländischer Produktion, die erste kommerzielle Aufführung des Films, gleichviel, in welchem Lande und in welcher Sprache sie stattgefunden hat.

(2) Die Bewertung eines Films in verschiedenen sprachlichen Fassungen setzt voraus, daß die Bewertung jeder einzelnen Fassung besonders beantragt wird. Die Begutachtung jeder sprachlichen Fassung wird in einem selbständigen Verfahren durchgeführt. Die Bestimmungen der Nr. 2 Abs. 1 und 2 dieses Abschnittes gelten entsprechend.

Nr. 4

(1) Ausgenommen von der zeitlichen Beschränkung gemäß Nr. 2 Ziffer 2 dieses Abschnittes sind abendfüllende Lehr-, Dokumentar- und Kulturfilme mit einer Mindestlänge von 1500 m, abendfüllende Jugend- und Märchenfilme mit einer Mindestlänge von 1200 m.

(2) Ausgenommen von der zeitlichen Beschränkung gemäß Nr. 2 Ziffer 2 dieses Abschnittes und von der Meterbegrenzung gemäß Nr. 5 Abs. 1 e dieses Abschnittes sind Filme, die entweder filmhistorisch bedeutsam oder geeignet sind, nach filmkünstlerischen Maßstäben beurteilt zu werden, und international anerkannt sind.

Die Feststellung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, trifft der Bewertungsausschuß vorab. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller entsprechend Nr. 15 Einspruch beim Hauptausschuß einlegen.

Nr. 5

(1) Zur Bewertung nicht zugelassen sind:

- a) Wochenschauen und solche Streifen, die ein aktuelles Ereignis schildern und bei denen die Gestaltung nicht vom Drehbuch, sondern von diesem Ereignis bestimmt wird;
- b) Filme, die überwiegend aus Schnittmaterial zusammengestellt sind; es sei denn, daß es sich um Filme mit geschichtlich bedeutsamen Inhalt handelt;
- c) Filme, die schon begutachtet worden sind; es sei denn, daß sie infolge wesentlicher Änderungen als neue Filme gelten;
- d) Filme, deren dramaturgisch maßgebendes Element und deren filmischer Aufbau erkennen lassen, daß sie vorwiegend der Geschäfts- und Wirtschaftswerbung dienen;
- e) Kurzfilme von nicht mehr als 250 m Länge und Schmalfilme von nicht mehr als 100 m Länge.

(2) Kommt der Bewertungsausschuß zu der Überzeugung, daß ein Film nach Abs. 1 a bis d dieses Abschnittes nicht bewertet werden kann, so muß dies in der Begründung angeführt werden; gegen diese Feststellung kann der Antragsteller Einspruch entsprechend Nr. 15 dieses Abschnittes einlegen.

Nr. 6

(1) Die Bewertungsanträge sind von der FBW in der Reihenfolge des Eingangs auf die einzelnen Sitzungen der Begutachtungsausschüsse zu verteilen.

(2) Die Sitzungstermine der Begutachtungsausschüsse werden von der FBW (Verwaltung) im Einvernehmen mit den Vorsitzenden der Gutachterausschüsse festgelegt. Den jeweiligen Vorsitzenden sind rechtzeitig vor Beginn der Sitzung mitzuteilen:

- a) die Namen der von der FBW einberufenen Beisitzer;
- b) die Unterlagen der zur Begutachtung anstehenden Filme.

Vor Änderung der Reihenfolge der für eine Sitzung vorgesehenen Begutachtungen sowie vor Absetzung einer Begutachtung von einem Sitzungsprogramm durch die Begutachtungsausschüsse ist die FBW (Verwaltung) zu hören. Über die Absetzung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der sich das Erfordernis der getroffenen Maßnahme ergibt.

(3) Für das Verfahren vor dem Hauptausschuß gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

Nr. 7

Die FBW hat darauf zu achten, daß das Bewertungsverfahren ohne vermeidbare Stockungen durchgeführt wird. Die Gründe für Verzögerungen der Begutachtung sind aktenkundig zu machen.

Nr. 8

Die Sitzungen der Begutachtungsausschüsse sind nicht öffentlich.

Nr. 9

(1) Über jede Sitzung der Begutachtungsausschüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. In diese ist für jeden begutachteten Film folgendes aufzunehmen: Aktenzeichen des Antrags, die technischen Daten des Films, Tag und Ort der Sitzung, Besetzung des Ausschusses, das Ergebnis der Abstimmung, die Begründung des Ergebnisses.

(2) Die Niederschrift muß vom Vorsitzenden des betreffenden Ausschusses unterzeichnet werden. Die Niederschriften über mehrere am selben Tag vorgenommene Begutachtungen können zusammengefaßt werden. In diesem Fall genügt es, wenn der Vorsitzende nur die zusammengefaßte Niederschrift unterzeichnet.

Nr. 10

Der Ausschuß hat bei seiner Begutachtung zu erkennen auf:

- „kein Prädikat“
- „wertvoll“
- „besonders wertvoll“

In jedem der beiden letztgenannten Fälle ist gleichzeitig die Filmkategorie festzustellen.

Nr. 11

(1) In den Sitzungen der Begutachtungsausschüsse hat der Vorsitzende den Beisitzern alle für die Begutachtung wichtigen Umstände vorweg mitzuteilen und darauf zu achten, daß alle wesentlichen Merkmale des Films erörtert werden.

(2) Bei den Sitzungen des Hauptausschusses sind besonders das Gutachten des Bewertungsausschusses und die Einspruchsbegründung bekanntzugeben.

Nr. 12

(1) Die schriftliche Abfassung des Begutachtungsergebnisses und seiner Begründung muß — mit Ausnahme der Fälle unter Abs. 2 — erkennen lassen:

- a) welche Merkmale des vorgeführten Films die Begutachtung tragen;
- b) auf welche Weise beim Vorliegen mehrerer entscheidend zu berücksichtigender Merkmale die Begutachtung ermittelt wurde (Abwägung positiver und negativer Merkmale).

(2) In den Fällen, in denen Filme unter 1500 m und Schmalfilme unter 600 m das Prädikat „wertvoll“ erhalten haben, kann von einer die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllenden Begründung abgesehen werden.

Nr. 13

(1) Nach Beendigung der Sitzungen der Begutachtungsausschüsse sind die Unterlagen für die Begutachtung und die Niederschriften über die Sitzungen der FBW (Verwaltung) zuzuleiten.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse und der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung erhalten je eine Abschrift der Niederschriften aller Sitzungen.

Nr. 14

(1) Auf Grund des Ergebnisses der Begutachtung durch den Bewertungsausschuß erteilt die FBW dem Antragsteller mit

Postzustellungsurkunde den Bewertungsbescheid. Ihm ist das Gutachten des Bewertungsausschusses als Anlage beizufügen.

(2) Der Bewertungsbescheid ist mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Nr. 15

(1) Gegen den Bewertungsbescheid auf Grund des Gutachtens des Bewertungsausschusses kann der Antragsteller innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch mit dem Ziele einer Begutachtung durch den Hauptausschuß erheben. Der Einspruch ist als eingeschriebener Brief gegen Rückschein an die FBW zu richten. Der Einspruch soll begründet werden. Der Antragsteller hat außerdem zu versichern, daß die dem Hauptausschuß vorgelegte Fassung des Films mit der Fassung übereinstimmt, die dem Bewertungsausschuß vorgelegen hat.

(2) Im Bewertungsbescheid ist der Antragsteller auf die vorstehenden Bestimmungen hinzuweisen.

Nr. 16

(1) Der Hauptausschuß begutachtet die ihm auf Grund des Einspruchs vorgelegten Filme in einem neuen, selbständigen Verfahren.

(2) Ist der Hauptausschuß zu einer günstigeren Beurteilung des Films gekommen als der Bewertungsausschuß, so wird diese zur Grundlage einer neuen Entscheidung der FBW gemacht. In allen anderen Fällen verbleibt es bei der Entscheidung, die von der FBW auf Grund des Gutachtens des Bewertungsausschusses getroffen wurde.

(3) Auf Grund der Begutachtung durch den Hauptausschuß teilt die FBW dem Antragsteller ihren endgültigen Bewertungsbescheid mit.

Nr. 17

Auf Beschluß eines der beiden Begutachtungsausschüsse kann die FBW Sachverständige hinzuziehen oder Gutachten von Sachverständigen anfordern. In diesem Falle wird das Bewertungsverfahren ausgesetzt und in einer späteren Sitzung zu Ende geführt. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

Nr. 18

In begründeten Fällen kann der Bewertungsausschuß dem Antragsteller gestatten, seinen im Hinblick auf die vom Bewertungsausschuß festgestellten Beanstandungen veränderten Film im gleichen Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden Frist noch einmal prüfen zu lassen.

Abschnitt III

Vorschriften für die Geschäftsführung der FBW

Nr. 1

(1) Die von der FBW erteilten Prädikate gelten vorbehaltlich der gesetzlichen Regelung in den Ländern

Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Bremen
Hamburg
Hessen
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Schleswig-Holstein

mit Wirkung von dem Tage ab, an dem der Antrag auf Bewertung bei der FBW erstmals eingegangen ist.

(2) Die FBW teilt den Ländern die Begutachtungsergebnisse nebst Begründung mit.

(3) Bewertete Filme werden mit Angabe des erteilten Prädikats im Staatsanzeiger für das Land Hessen bekanntgegeben.

Nr. 2

(1) Hat ein Film ein Prädikat erhalten, so wird für ihn eine gedruckte Prädikatskarte ausgefertigt, die mit dem Prägesiegel der FBW versehen ist. Die Prädikatskarte hat folgende Angaben zu enthalten: Hersteller, Verleiher, Titel, Kategorie, festgestellte Meterlänge, das erteilte Prädikat, das Datum des Eingangs des Antrags und der Sitzung sowie Ablauf der Gültigkeitsdauer des Prädikats.

(2) Der Antragsteller kann die Prädikatskarte in beliebig vielen Stücken anfordern. Die ersten 100 Stück werden kosten-

los abgegeben. Die Prädikatskarten können an Verleiher nur mit Zustimmung des Antragstellers ausgegeben werden.

(3) Alle Prädikatskarten bleiben Eigentum der FBW. Eine Vervielfältigung durch den Inhaber ist nicht zulässig.

(4) Die Prädikatskarte der FBW gilt nur in Verbindung mit der Freigabekarte der FSK.

(5) Die Prädikatskarte wird mit dem Wechsel des Verleihers oder bei Änderung der in ihr enthaltenen Merkmale des Films ungültig und ist zurückzugeben. Auf Anforderungen werden in solchen Fällen neue Prädikatskarten gegen Erstattung der Unkosten ausgehändigt.

Nr. 3

(1) Das einem Film erteilte Prädikat gilt nur für die Fassung, die dem Begutachtungsausschuß vorgelegen hat. Es gilt nicht für nachträglich geänderte Fassungen. Eine geänderte Fassung liegt insbesondere dann vor, wenn ein Film synchronisiert oder geschnitten oder hinsichtlich Titel, Handlung, Text, Dialog oder Musik verändert worden ist.

(2) Soll ein Prädikat für eine geänderte Fassung gültig werden, so muß die geänderte Fassung des Films mit einem entsprechenden Antrag der FBW zur Nachprüfung vorgelegt werden. Der Antrag muß auf die vorgenommenen Änderungen hinweisen. Bei der Nachprüfung bleiben die Vorlaufzeiten nach Abschnitt II Nr. 2 Ziff. 2 außer Betracht. Das gleiche gilt für Schwarz-Weiß-Filme, die nach einem prädikatisierten Farbfilm gezogen worden sind.

Nr. 4

Das einem Film erteilte Prädikat kann auf Antrag auf eine Schmalfilmfassung übertragen werden, jedoch nur mit schriftlicher Genehmigung des Vorsitzenden des Bewertungsausschusses. Das gleiche gilt für eine nach einer prädikatisierten

Schmalfilmfassung gezogene Normalfilmfassung. Dem Antrag ist die Erklärung beizufügen, daß die neue Fassung in Wort und Bild mit der schon prädikatisierten übereinstimmt. Die für die geänderte Fassung auszustellenden Prädikatskarten sind kostenpflichtig.

Nr. 5

Die in einem Kalenderjahr erteilten Prädikate für Dokumentar-, Kultur- oder Jugendfilme verlieren ihre Gültigkeit am 31. Dezember des fünften folgenden Kalenderjahres. Danach kann auf Antrag in einer neuen Begutachtung festgestellt werden, ob das Prädikat für weitere fünf Jahre wirksam bleiben soll.

Nr. 6

(1) Das Begutachtungsverfahren ist kostenpflichtig. Die Höhe der Kosten richtet sich nach einer besonderen Ordnung.

(2) Die Begutachtung kann erst dann vorgenommen werden, wenn die Verfahrenskosten bei der FBW eingegangen sind. In Fällen, in denen die FBW es aus arbeitstechnischen Gründen für zweckmäßig hält, einen Film in unmittelbarem Anschluß an die Freigabe durch die FSK begutachten zu lassen, kann von dieser Bedingung ausnahmsweise abgegangen werden, sofern zu erwarten steht, daß der Antragsteller der nachträglichen Forderung nachkommt.

(3) In jedem Falle dürfen der Bewertungsbescheid und die Prädikatskarte erst nach Eingang der Verfahrenskosten zugestellt werden.

Nr. 7

Diese Geschäfts- und Verfahrensordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Entgegenstehende frühere Regelungen treten gleichzeitig außer Kraft.

1068

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

Anordnung

über die Bestimmung der Erlaubnisbehörden nach der Fahrlehrerverordnung vom 3. Oktober 1957

Auf Grund des § 12 der Fahrlehrerverordnung vom 23. 7. 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 769) wird bestimmt:

Erlaubnisbehörden nach der Fahrlehrerverordnung sind die Regierungspräsidenten.

Wiesbaden, den 3. 10. 1957

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Der Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

St.Anz. Nr. 43/1957 S. 1074

1069

Widmung der Friedhofstraße in Obertiefenbach als Teilstrecke der Landstraße I. Ordnung Nr. 3022 und Aufstufung der bisherigen Landstraße II. Ordnung Nr. 459 sowie Abstufung der bisherigen Ortsdurchfahrt im Zuge dieser Landstraße

1. Im Verzeichnis der Landstraße I. Ordnung ist die Teilstrecke der Landstraße I. Ordnung Nr. 3022 von km 0,000 bis km 0,280 = 280 m mit Ablauf des 31. 3. 1957 zu löschen. (§ 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung v. 7. 12. 1934 — RGBI. I Seite 1237 —). Mit Wirkung vom 1. 4. 1957 wird diese Straße der Gemeinde Obertiefenbach überlassen.
2. Im Verzeichnis der Landstraße II. Ordnung ist die Teilstrecke der Landstraße II. Ordnung Nr. 459 von km 0,000 bis km 0,125 = 125 m mit Ablauf des 31. 3. 1957 zu löschen und mit Wirkung vom 1. 4. 1957 in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung als Teilstrecke der Landstraße I. Ordnung Nr. 3022 (km 0,000 bis km 0,132) aufzunehmen (§ 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung v. 7. 12. 1934 — RGBI. I Seite 1237 —).
3. Die bisherige Friedhofstraße in der Gemeinde Obertiefenbach ist mit Wirkung vom 1. 4. 1957 in das Verzeichnis der Landstraßen I. Ordnung als Teilstrecke der Landstraße I. Ordnung Nr. 3022 (km 0,132 bis km 0,360 = 228 m) einzutragen. (§ 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes

über die einstweilige Neuregelung des Straßenwesens und der Straßenverwaltung vom 7. 12. 1934 — RGBI. I Seite 1237 —).

Die aufgestufte Strecke der Landstraße I. Ordnung Nr. 3022 beginnt bei km 0,000 und endet bei km 0,360 = 0,280 (alt) Fehlstation 80, m.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung Einspruch beim Hessischen Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr eingelegt werden. Der Einspruch muß einen bestimmten Antrag enthalten. Die Beschwerdepunkte und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 7. 10. 1957

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr
W III d — Az.: 63a. 30

St.Anz. Nr. 43/1957 S. 1074

1070

Anordnung über die Zuständigkeit nach § 10 des Gesetzes über Sicherheitskinefilme (Sicherheitsfilmgesetz) vom 11. Juni 1957 (Bundesgesetzblatt I S. 604).

Auf Grund von § 73 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 177) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern, daß Verwaltungsbehörde zur Durchführung von § 10 des Sicherheitsfilmgesetzes das örtlich zuständige Gewerbeaufsichtsamt ist.

Wiesbaden, 9. 10. 1957

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
A III — Az. 53a 10. 171 — Tgb. Nr. 4993/57

St.Anz. Nr. 43/1957 S. 1074

1071

Anordnung über die Zuständigkeit nach §§ 3, 6 und 7 des Gesetzes über Sicherheitskinefilme (Sicherheitsfilmgesetz) vom 11. Juni 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 604).

Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern bestimme ich hiermit, daß zuständige Behörde nach den Vorschriften der §§ 6 und 7 des Sicherheitsfilmgesetzes für die

Wahrnehmung der Aufsicht, die Entnahme von Proben und die Zulassung von Ausnahmen das örtlich zuständige Gewerbeaufsichtsamt ist.

Die Aufgaben der nach § 3 des Gesetzes für die Anerkennung zuständigen Behörde werden von mir wahrgenommen.

Wiesbaden, 9. 10. 1957

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
A III — Az. 53a 10. 171 — Tgb. Nr. 4993/57

St. Anz. Nr. 43/1957 S. 1074

1072

Widmung der Bischoff-Kaller-Straße in Königstein/Ts. als Teilstrecke der Landstraße I. Ordnung Nr. 3013 und Abstufung der bisherigen Ortsdurchfahrt im Zuge dieser Landstraße

In der im St. Anz. 1957 Seite 985 Ziff. 1013 veröffentlichten vorbezeichneten Widmungsverfügung muß es im zweiten Absatz statt Landstraße I. Ordnung Nr. 3051, Landstraße I. Ordnung Nr. 3013 heißen.

Wiesbaden, 7. 10. 1957

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
W III d Az.: 63 a 30

St. Anz. Nr. 43/1957 S. 1075

1074

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Einstellung des Teilumlegungsverfahrens Rendel, Dortelweil, Kleinkarben, Kloppenheim

Beschluß

In der Teilumlegungssache der Gemarkungen Rendel, Dortelweil, Kleinkarben und Kloppenheim wird das mit Beschluß vom 27. 11. 1942 eingeleitete Verfahren gemäß § 9 FlurbG vom 14. 7. 1953, BGBl. 1953 S. 591, eingestellt.

Begründung: Mit Beschluß des Reichsstatthalters in Hessen vom 27. 11. 1942 war das Teilumlegungsverfahren in den Gemarkungen Rendel, Dortelweil, Kleinkarben und Kloppenheim eingeleitet worden. Anlaß für die Einleitung des Verfahrens war stauende Nässe in den Wiesen in der Nidda-Niederung. Diese stauende Nässe war durch eine Wehranlage der Scharmühle hervorgerufen worden. Zweck des Verfahrens war die Beseitigung der Wehranlage. Gleichzeitig sollte mit dieser Maßnahme das bereits vorhandene Wege- und Grabennetz verbessert und, soweit notwendig, eine Zusammenlegung der Grundstücke durchgeführt werden.

Als Teilumlegungsgebiet waren Teile der Gemarkungen Rendel, Dortelweil, Kleinkarben und Kloppenheim festgestellt worden. Das Teilumlegungsgebiet umfaßte 253 ha.

Nach Durchführung der Bauarbeiten hat sich herausgestellt, daß eine Zusammenlegung der Grundstücke, wie im Umlegungsbeschluß angegeben, nicht in dem erwünschten Umfang durchgeführt werden konnte. Da die betreffenden Gemeinden in Kürze für die Durchführung von Zweitebereinigungsverfahren anstehen und in diesem Rahmen die gesamten Gemarkungen erfaßt werden, ist die weitere Durchführung dieses Teilumlegungsverfahrens nicht vertretbar.

Das Meliorationsprojekt, das den Anlaß zu der Einleitung dieses Verfahrens gab, wurde in einem Kostenvoranschlag aus dem Jahre 1943 mit ca. 300 000,— RM beziffert. Nach dem heutigen Preisstand zu urteilen, wären für die geplanten Maßnahmen mindestens ca. 450 000,— DM erforderlich. Diese Kosten können weder von den Beteiligten getragen noch in dem wünschenswerten Umfang durch Beihilfen gedeckt werden.

Aus diesen Gründen erscheint die Durchführung eines Teilumlegungsverfahrens nicht zweckmäßig. Das Verfahren ist daher einzustellen. Die zuständige landwirtschaftliche Berufsvertretung ist gehört worden und hat der Einstellung des Verfahrens zugestimmt. Die Zuständigkeit des Landeskulturamtes als Obere Flurbereinigungsbehörde zur Einstellung des Verfahrens ergibt sich aus § 9 FlurbG.

Wiesbaden, 28. 9. 1957

Landeskulturamt

LK. 50. O. — G. Nr.: 29471/57

St. Anz. Nr. 43/1957 S. 1075

1073

Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferaubnisscheinen

Nachstehend bezeichnete Sprengstofferaubnisscheine werden hiermit für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nummer und Jahr der Ausstellung des Scheines	Aussteller
Rudolf Nickel Hirzenhain (Dillkreis)	B 266 1956	GAA Limburg
Franz Hohaus Burgsolms, Krs. Wetzlar	B 59 1957	GAA Limburg

Wiesbaden, 11. 10. 1957

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
A III — Az. 53c 04.05.2 — Tgb. Nr. 5045/5058/57

St. Anz. Nr. 43/1957 S. 1075

1075

Zusammenlegung Niederrodenbach, Kreis Hanau

Zusammenlegungsbeschluß

Auf Grund des § 93 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 14. Juli 1953 (BGBl. I. S. 591) in Verbindung mit § 6 Abs. 1 und § 86 Abs. 1-Nr. 1 FlurbG wird folgender Beschluß erlassen:

1. Die Zusammenlegung der Grundstücke der Gemarkung Niederrodenbach, Kreis Hanau, wird hiermit angeordnet.
2. Als Zusammenlegungsgebiet wird die gesamte Gemarkung Niederrodenbach mit Ausnahme der in der Anlage aufgeführten Fluren bzw. Flurteilen festgestellt.

Die Grenzen des Zusammenlegungsgebietes sind auf der Gebietskarte durch orange — und soweit es sich um Gemarkungsgrenzen handelt — durch grüne Farbstreifen kenntlich gemacht.

Das Zusammenlegungsgebiet hat eine Größe von 837,4928 ha, worin eine Waldfläche von 413,8138 ha enthalten ist. Die Anlage und die Gebietskarte bilden Bestandteile dieses Beschlusses.

3. Die Gemeinschaft der Teilnehmer am Zusammenlegungsverfahren führt den Namen:
„Teilnehmergemeinschaft der Zusammenlegung von Niederrodenbach“ mit dem Sitz in Niederrodenbach, Krs. Hanau. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
4. Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Zusammenlegungsverfahren berechtigen, innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Kulturamt in Hanau/M., Freiheitsplatz 2—4, anzumelden. Werden Rechte nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann das Kulturamt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o. a. Rechtes muß die Wirkung ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.
5. Nach § 34 bzw. § 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Ausführungsanordnung in folgenden Fällen die Zustimmung des Kulturamtes erforderlich:

- a) Wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Zusammenlegungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;

- b) wenn Bauwerke, Gräben, Brunnen, Einfriedigungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange nicht beeinträchtigt werden;
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.
- Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; das Kulturamt kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dies der Zusammenlegung dienlich ist.
- Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muß das Kulturamt Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann das Kulturamt anordnen, daß derjenige, der das Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.
6. Der entscheidende Teil dieses Beschlusses wird im Staats-Anzeiger für das Land Hessen veröffentlicht und in der Gemeinde Niederrodenbach sowie in den angrenzenden Gemeinden Langenselbold, Kreis Hanau, Neuenhaßlau, Kreis Gelnhausen, Oberrodenbach, Kreis Hanau, Wolfgang, Kreis Hanau, und Rückingen, Kreis Hanau, öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird der Beschluß mit Begründung und der Gebietskarte zur Einsichtnahme für die Beteiligten

ten bei den Bürgermeisterämtern in Niederrodenbach und den angrenzenden Gemeinden 2 Wochen lang ausgelegt.

Hanau, 24. 8. 1957

Kulturamt Hanau

Az.: WF Niederrodenbach — Z —
St.Anz. Nr. 43/1957 S. 1075

Anlage zum Zusammenlegungsbeschluß vom 21. 8. 1957

- Vom Verfahren ausgeschlossen sind die Fluren: 3, 4, 9, 17, 18, 19, 23 und 24.
- Vom Verfahren ausgeschlossen ist:
 - Flur 11 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 44, 47 bis 49, 120/50—123/50, 96/51, 97/51, 52—55, 118/56, 119/56, 57, 84/58, 85/58, 86/59, 87/59, 60—68, 73—75, 76/1, 80, 81.
 - Flur 12 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 85, 86, 169/87, 170/87, 171/88—173/88, 89, 193/90, 194/90, 91, 233/91, 94—98, 190/99—192/99, 100/1, 100/2, 101, 102, 210/103, 211/103, 104, 105/1—105/3, 174/106, 175/106, 107—111, 112/1, 112/2, 113—116, 186/117—189/117, 118—122, 195/123, 196/123, 124—127, 234/128, 197/130, 198/130, 131—134, 148 bis 155, 162—164.
 - Flur 14 mit Ausnahme der Flurstücke Nr. 32/1 bis 32/8, 33—35, 234/36, 188/38, 189/38, 39—41, 192/42, 193/42, 43, 44, 106, 107, 240/109, 241/112, 242/115, 243/117, 244/120, 245/122, 123—126, 200/127, 201/127, 246/129, 130—133, 212/134—214/134, 135—139, 219/140, 202/140, 202/141—205/141, 142, 143, 190/144, 191/144, 145, 210/146, 211/146, 147—150, 217/151, 218/151, 152, 194/153, 195/153, 159—162, 248/168, 172—180, 184—187.

Gesamtfläche im Verfahren:

837,4928 ha

ausgeschlossene Fläche:

217,8108 ha

Gesamtfläche der Gemarkung Niederrodenbach: 1055,3036 ha

1076

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

b) Regierungspräsident im Darmstadt

ernannt:

zum Regierungsveterinärassessor (BaW)

wissenschaftl. Assistent Dr. Andreas Höll (13. 9. 1957) Reg.-Vet.-Rat Friedberg

zu Regierungsinspektoren

Kreisinspektor (BaL) Franz Grimm (4. 9. 1957) LA Büdingen
die Regierungssekretäre (BaL) Otto Hartung (4. 9. 1957) LA Büdingen, Wilhelm Radkowski (9. 9. 1957) LA Friedberg

zum ap. Regierungsinspektor (BaW)

Regierungsinspektor-Anwärter Heinrich Stumpf (1. 10. 1957) LA Darmstadt

zum Regierungsobersekretär

Regierungssekretär (BaL) Martin Preißmann (1. 10. 1957) LA Dieburg

zum Verwaltungssekretär

Verwaltungsassistent (BaK) Heinrich Breitwieser (27. 9. 1957) Staatl. Betriebskrankenkasse Darmstadt

zum Regierungsassistenten (BaK)

Polizeiassistent z. Wv. Heinz Weise (17. 9. 1957) LA Bergstraße

zu Polizeimeistern

die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Albert Dietz (9. 9. 1957) PK Dieburg, Lorenz Madalinski (6. 9. 1957) PK Büdingen

zu Polizeimeistern (BaK)

Hauptmann der Schutzpolizei z. Wv. Helmut Nebenthal (7. 10. 1957) PVB Darmstadt

Meister der Gendarmerie z. Wv. Otto Störmer (17. 9. 1957) PK Bergstraße

zu Kriminalobersekretären

die Kriminalsekretäre (BaL) Karl Friedrichs (16. 9. 1957), Wilhelm Bachmann (16. 9. 1957) beide bei der Krim.-Inspektion Darmstadt

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsinspektor Ernst Kneisel (19. 9. 1957) Reg.-Präs. in Darmstadt

Polizeimeister Rudolf Jeuthe (18. 9. 1957) PK Offenbach
die Polizeihauptwachtmeister beim PK Dieburg Adam Uhrig (20. 9. 1957), Georg Bernges (20. 9. 1957), Heinrich Walter (20. 9. 1957), Peter Hofmann (20. 9. 1957)

in den Ruhestand versetzt:

Kriminalobersekretär Karl Bindewald (1. 10. 1957) Krim.-Insp. Darmstadt

die Polizeiobermeister Otto Fritz (1. 10. 1957) PK Gießen, Wilhelm Dautermann (1. 10. 1957) PK Offenbach

entlassen (auf eigenen Antrag):

Polizeihauptwachtmeister Hans-Jürgen Langendorf (1. 10. 1957) PVB Darmstadt

Darmstadt, 9. 10. 1957

Der Regierungspräsident
P 2 — 7 1 02

St.Anz. Nr. 43/1957 S. 1076

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt:

zum Reg. Inspektor (BaL)

Stabszahlmeister a. D. Georg Leipold (31. 7. 1957)

zu Reg. Inspektoren

die ROS (BaL) Walter Rienäcker (10. 8. 1957), Alfred Stotz, LA Weilburg (14. 9. 1957)

zu Reg. Inspektoren (BaK)

Angest. Alois Bieber, LA Rüdeshheim (1. 9. 1957)
die ap. Reg. Inspektoren Heinz Korber (19. 8. 1957), Hans Grünewald (21. 9. 1957), Edgar Sattler (21. 9. 1957)
Angest. Paul Listner, LA Hanau (1. 7. 1957)

zu ap. Reg. Inspektoren (BaW)

früh, ap. Reg. Inspektor Heinz Geppert (9. 9. 1957)
Angest. Walther Pnischeck (31. 8. 1957)

zum Reg. Obersekretär

Reg. Sekretär (BaL) Jean Winter (31. 8. 1957)

zum Reg. Sekretär (BaL)

Pol. Assist. z. Wv. Josef Braun, LA Rüdeshheim (1. 8. 1957)

zu Reg. Sekretären

die Reg. Assistenten (BaK) Rudolf Danzer u. Kurt Fischer, LA Ffm.-Höchst (5. 8. 1957)

zum Reg. Sekretär (BaK)

Angest. Albert Hofmann (31. 8. 1957)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Reg. Inspektoren (BaK) Hans Borchert (12. 9. 1957), Ludwig Krehling (6. 8. 1957)

Reg. Assistent Hermann Krakau, LA Bad Homburg (3. 8. 1957)

in den Ruhestand versetzt:

ORR Dr. Ernst Georgi (1. 8. 1957)

ORR Hugo Hesse (1. 9. 1957)

RR Hasso von Seebach (1. 8. 1957)

entlassen auf eigenen Antrag:

Reg. Assessor Dr. Hermann Gietz (30. 6. 1957)

die Reg. Inspektoren Helmut Fritzsche (6. 7. 1957), Helmut Müller (3. 7. 1957) Benno Thum (10. 7. 1957)

i) Hessische Tierseuchenkasse in Wiesbaden

ernannt:

zur Reg. Obersekretärin

Reg. Sekretärin (BaL) Marie Wagner (29. 8. 1957)

in den Ruhestand versetzt:

Reg. Rat Wilhelm Fassig (1. 9. 1957)

Wiesbaden, 1. 10. 1957

Der Regierungspräsident

P 8 Az. 5e 02

St. Anz. Nr. 43/1957 S. 1076

*

Berichtigung:

Im St. Anz. 1957 S. 914 ist bei „Landeskriminalamt“ Franz Gehrig und bei „Wasserschutzpolizei“ Josef Gwosdz ein Druckfehler enthalten. Bei Franz Gehrig muß es an Stelle „Kriminalkommissar“ richtig heißen „Kriminaloberkommissar“ und bei Josef Gwosdz an Stelle „Polizeikommissar“ „Polizeioberkommissar“.

Wiesbaden, 30. 9. 1957

Der Hessische Minister des Innern

III c (4) — 7 1

St. Anz. Nr. 43/1957 S. 1077

E. im Bereich des Hessischen Ministers der Justiz

ernannt:

zum Landgerichtspräsident

Landgerichtsdirektor (RaL) Otfried Keller, Landgericht Marburg (25. 10. 1957)

zum Landgerichtsdirektor (RaL)

Oberstaatsanwalt (BaL) Arnold Buchthal, Landgericht Darmstadt (25. 10. 1957)

Wiesbaden, 8. 10. 1957

Der Hessische Minister der Justiz

1243 E

St. Anz. Nr. 43/1957 S. 1077

F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung

— im Volks-, Mittel- und Sonderschuldienst des Regierungsbezirks Kassel —

ernannt:

zum Rektor bzw. zur Rektorin

die Lehrer (BaL) Heinrich Gerhold, Großenritte, Landkreis Kassel (14. 8. 1957), Rudolf Meißner, Kassel (2. 9. 1957), Rudolf Sieber, Kassel (31. 7. 1957)

die Lehrerin (BaL) Edith Knierim, Kassel (5. 8. 1957)

der Hauptlehrer (BaL) August Gerhold, Zierenberg, Landkreis Wolfhagen (17. 8. 1957)

zum Mittelschullehrer

die Lehrer (BaL) Hans Götz, Wolfhagen (15. 8. 1957), Karl Heinemann, Korbach (16. 8. 1957)

zum Hauptlehrer

die Lehrer (BaL) Kurt Bendfeld, Frankenau, Landkreis Frankenberg/E. (20. 8. 1957), Rudolf Thomas, Allendorf/E., Landkreis Frankenberg (15. 8. 1957)

zur Lehrerin (BaK)

die Lehramtsanwärterin Doris Boehnert, Kassel (27. 8. 1957)

zur Lehrerin (BaL)

die Lehrerin Rosa Lamer (aus dem bayerischen in den hessischen Staatsdienst übernommen), Fritzlar (31. 7. 1957)

zur Lehrerin

die Lehramtsanwärterin (BaW) Annelise Wepler, Fulda (31. 7. 1957)

zum Lehramtsanwärter bzw. zur Lehramtsanwärterin (BaW)

Hans Mittendorf, Leimsfeld, Landkreis Ziegenhain (8. 8.

1957), Gerhard Niedling, Steinbach, Landkreis Hünfeld (22. 8. 1957), Gerda Metzler, Eschwege (27. 8. 1957), Lissie Besser, Kassel (27. 8. 1957), Winfried Opper, Kassel (19. 8. 1957), Klaus Lindner, Kassel (27. 8. 1957), Liesel Schneider, Kassel (27. 8. 1957), Hildegard Kaib, Kleinalmrode, Landkreis Witzzenhausen (29. 8. 1957), Ulrike Spiegel, Korbach, Landkreis Waldeck (20. 8. 1957), Gerhard Schmalenberg, Netze, Landkreis Waldeck (26. 8. 1957), Wolfgang Mahler, Neukirchen, Landkreis Waldeck (19. 8. 1957)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Lehrer(innen) Gertrud Spevacek, Eilers, Landkreis Fulda (12. 8. 1957), Günther Beyer, Theobaldsdorf, Landkreis Fulda (28. 8. 1957), Oskar Neumann, Riede, Landkreis Wolfhagen (2. 8. 1957), Waltraut Schulz, Volkmarßen, Landkreis Wolfhagen (21. 8. 1957), Albert Gebhardt, Kassel (27. 8. 1957), Heinrich Siebald, Bebra, Landkreis Rotenburg a. d. F. (8. 8. 1957), Heinrich Schade, Blankenheim, Landkreis Rotenburg a. d. F. (12. 8. 1957), Lothar Fischer, Wegä, Landkreis Waldeck (20. 8. 1957), Gisela Emde, Arolsen, Landkreis Waldeck (20. 8. 1957), Heinrich Welteke, Arolsen, Landkreis Waldeck (20. 8. 1957), Wilhelm Schmidt, Deisfeld, Landkreis Waldeck (19. 8. 1957), Herbert Sorge, Affoldern, Landkreis Waldeck (20. 8. 1957), Erna Jonescu, Korbach, Landkreis Waldeck (22. 8. 1957), Roland Steiner, Cappel, Landkreis Marburg a. d. L. (29. 8. 1957)

die techn. Lehrerinnen Gertrud Ackermann, Frieda, Landkreis Eschwege (23. 8. 1957), Antonie Schulze, Kassel (27. 8. 1957), Marie Schwarzer, Obermeiser, Landkreis Hofgeismar (1. 7. 1957)

die Hilfsschullehrerin Hildegard Kielholz, Hess. Lichtenau, Landkreis Witzzenhausen (22. 8. 1957)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Kündigung:

Lehrerin Else Mess, Marburg a. d. L. (30. 8. 1957)

in den Ruhestand versetzt:

Rektor Karl Wörner, Fulda (1. 10. 1957)

Hauptlehrer Fritz Gerhardt, Bischhausen, Landkreis Eschwege (1. 10. 1957)

Lehrerin Grete Müller, Bad Wildungen, Landkreis Waldeck (1. 10. 1957)

die Lehrer Gustav Moll, Sterzhäusen, Landkreis Marburg a. d. L. (1. 11. 1957), Konrad Meßler, Kathus, Landkreis Hersfeld (1. 10. 1957)

entlassen:

die Lehramtsanwärterin Christine Kuhne, Melsungen (1. 9. 1957)

techn. Lehrerin Anneliese Rudloff, Hönebach, Landkreis Rotenburg a. d. F. (1. 9. 1957)

Lehrerin Gertrud Fischer, Dodenau, Landkreis Frankenberg a. d. E. (1. 9. 1957)

Lehrer Walter Bornemann, Treysa-Hephata, Landkreis Ziegenhain (1. 10. 1957)

*

ernannt:

zum Rektor

die Lehrer (BaL) Erich Schuchardt, Eschwege (1. 6. 1957), Heinz Stünkel, Witzzenhausen (7. 6. 1957)

zum Hauptlehrer

die Lehrer (BaL) Paul Müller, Naumburg, Landkreis Wolfhagen (28. 5. 1957), Martin Glaser, Westuffeln, Landkreis Hofgeismar (29. 6. 1957), Alfred Laux, Dreihausen, Landkreis Marburg (16. 7. 1957)

zum Konrektor

Lehrer (BaL) Heinrich Vonjahr, Kassel (14. 6. 1957)

zum Lehrer bzw. Lehrerin (BaK)

die Lehramtsanwärter(innen) Hans-Joachim Dressel, Kassel (4. 7. 1957), Otto Balke, Ostheim, Landkreis Melsungen (1. 7. 1957), Klaus-Jürgen Boenke, Lamerden, Landkreis Hofgeismar (13. 6. 1957), Heinr. Wege, Niederthalhausen, Landkreis Rotenburg (24. 6. 1957), Anneliese Schmidt, Frankenaue, Landkreis Frankenberg (29. 6. 1957), Ursula Peusquenz, Marburg a. d. L. (1. 7. 1957), Hannelore Weidekamm, Neustadt, Landkreis Marburg (3. 7. 1957), Karl Köhler, Frankenberg/Eder (9. 7. 1957), Gisela Kaufhold, Fürstenberg, Landkreis Waldeck (6. 7. 1957), Gerhard Rau, Udenhausen, Landkreis Hofgeismar (12. 7. 1957), Edith Hallmann, Marburg a. d. L. (18. 7. 1957), Elfriede Muschik, Hitzelrode, Landkreis Eschwege (31. 5. 1957), Siegfried Greiling, Elnrode, Landkreis Fritzlar-Homberg (22. 7. 1957)

zum Lehrer bzw. Lehrerin

die Lehramtsanwärter(innen) (BaW) Anneliese Linge, Wel-
lerode, Landkreis Kassel (14. 6. 1957), Ernst-Hermann Al-
brecht, Wollrode, Landkreis Melsungen (16. 7. 1957), Elsa
Schmitt, Battenberg, Landkreis Frankenberg (2. 7. 1957),
Ludwig Müller, Basdorf, Landkreis Frankenberg (5. 7. 1957),
Anton Aha, Netra, Landkreis Eschwege (19. 6. 1957), Rose-
marie Schäfer, geb. Birkenbach, Sargenzell, Landkreis Hün-
feld (6. 6. 1957), Johannes Schwind, Ebersberg-Alt, Land-
kreis Fulda (21. 6. 1957)

zum Lehrer bzw. Lehrerin (BaW)

die Lehrkräfte im Ang.Verhältnis Georg Nieke, Fulda (1. 8.
1957), Fritz Hellmig, Frankenberg/Eder (18. 6. 1957), Lise-
lotte Jungbluth, Kassel (5. 6. 1957)

zum Lehramtsanwärter bzw. Lehramtsanwärterin (BaW)

Karin Mester, Kassel (4. 7. 1957), Anneliese Haase, Kassel
(5. 7. 1957) Alexander Morawietz, Kehrenbach, Landkreis
Melsungen (21. 7. 1957), Erna Krug, Battenberg, Landkreis
Frankenberg (11. 7. 1957), Heinz Griese, Hatzbach, Land-
kreis Marburg (22. 7. 1957), Gisela Drechsler, Weipolds-
hausen, Landkreis Marburg (22. 7. 1957), Elisabeth Gund-
lach, Bischofferode, Landkreis Melsungen (21. 7. 1957), Heinz
Wicker, Adorf, Landkreis Waldeck (14. 7. 1957), Luise Rohde,
Schwalefeld, Landkreis Waldeck (18. 7. 1957), Susanne
Schinkmann, Rotenburg a. d. F. (21. 6. 1957), Gisela Muth,
Wehrshausen, Landkreis Marburg (8. 7. 1957), Marga Hergot,
Ellershausen, Landkreis Frankenberg (9. 7. 1957), Hiltrud
Eckhardt, Frankenberg/Eder (9. 7. 1957), Karl-Heinz Sälzer,
Korbach, Landkreis Waldeck (9. 7. 1957), Kurt Pilz, Wehrs-
hausen, Landkreis Marburg (9. 7. 1957), Ingeborg Zöllner,
Marburg a. d. L. (9. 7. 1957), Werner Frese, Höringhausen,
Landkreis Waldeck (10. 7. 1957), Ernst Menke, Dodenhäusen,
Landkreis Frankenberg (10. 7. 1957), Albert Wallat, Mar-
burg a. d. L. (11. 7. 1957), Julius Haase, Battenberg, Land-
kreis Frankenberg (10. 7. 1957), Karl-Jochen Dietrich, Drei-
hausen, Landkreis Marburg (12. 7. 1957), Bruno Anweiler,
Hombressen, Landkreis Hofgeismar (8. 7. 1957), Otfried
Hoberg, Gemünden/Wohra, Landkreis Frankenberg (10. 7.
1957), Imelda Nowak, Bebnä, Landkreis Rotenburg (9. 7.
1957), Heinrich Rasche, Neukirchen, Landkreis Waldeck
(11. 7. 1957), Ursula Thommel, Twiste, Landkreis Waldeck
(15. 7. 1957), Dieter Erber, Helmscheid, Landkreis Waldeck
(15. 7. 1957), Gertraud Hentschel, Liebenau, Landkreis Hof-
geismar (9. 7. 1957), Brigitte Kraft, Veckerhagen, Landkreis
Hofgeismar (16. 7. 1957), Manfred Schameitat, Wellen, Land-
kreis Waldeck (15. 7. 1957), Eberhard Werchner, Louisen-
dorf, Landkreis Frankenberg (16. 7. 1957), Brunhilde Pellar,
Rotenburg a. d. F. (18. 7. 1957), Helga Kaiser, Markers-
hausen, Landkreis Eschwege (24. 6. 1957), Erich Dautzen-
roth, Künzell, Landkreis Fulda (1. 6. 1957), Gertrud Schaf-
fer, Berfa, Landkreis Ziegenhain (3. 6. 1957), Manfred De-
wald, Hünfeld (6. 6. 1957), Hannelore Preuß, Lenderscheid,
Landkreis Ziegenhain (29. 5. 1957), Gerhard Hagedorn, Phi-
lippsthal, Landkreis Hersfeld (13. 6. 1957), Walter Auel,
Hatterode, Landkreis Ziegenhain (2. 6. 1957), Werner Paul,
Hünfeld (18. 6. 1957), Hildegard Schüler, Bad Hersfeld
(18. 6. 1957), Hildegard Lechtenböhrer, Oberufhausen,
Landkreis Hünfeld (24. 6. 1957), Gerda Keßler, Arnsbach,
Landkreis Fritzlar-Homberg (29. 6. 1957), Cäcilie Reiter,
Fulda (7. 6. 1957), Gerhard Sotek, Großenlüder, Landkreis
Fulda (3. 7. 1957), Irmgard Köper, Treysa, Landkreis Zie-
genhain (20. 7. 1957), Maria Lauer, Fulda (3. 7. 1957), Günther
Ahlemann, Machtlos, Landkreis Ziegenhain (25. 6. 1957),
Heinrich Eckhardt, Schrecksbach, Landkreis Ziegenhain
(9. 7. 1957), Ruth Dammeyer, Fritzlar (15. 7. 1957), August-
Wilhelm Pletsch, Görzhain, Landkreis Ziegenhain (31. 7.
1957)

zur techn. Lehramtsanwärterin (BaW)

Liselotte Claar, Marburg a. d. L. (11. 7. 1957)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Lehrer(innen) Aloisa Schade, Hofgeismar (4. 6. 1957),
Ilse Waldeck, Helmarshausen, Landkreis Hofgeismar (6. 6.
1957), Max Wüst, Nentershausen, Landkreis Rotenburg
(17. 7. 1957), Herbert Bauer, Süß, Landkreis Rotenburg
(17. 7. 1957), Christel Schmidt, Niesig, Landkreis Fulda
(3. 6. 1957), Hans Karp, Bad Hersfeld (4. 6. 1957), Hans
Möller, Ziegenhain (13. 6. 1957), Isoide Glos, Ziegenhain
(4. 7. 1957), Heinz Bönisch, Schemmern, Landkreis Eschwege
(12. 7. 1957), Gerhart Weinert, Fritzlar (25. 7. 1957), Maria-
christina Steiner, Kassel (22. 6. 1957), Hildegard Wuttke,
Melsungen (21. 6. 1957), Hans-Eberhard Röse, Allendorf,
Landkreis Wolfhagen (10. 7. 1957), Erna Eisenhut, Kassel

(11. 7. 1957), Egon Höhmann, Fürstenhagen, Landkreis
Witzenhausen (19. 7. 1957)

die Mittelschullehrerin Eleonore Horn, Kirchhain, Land-
kreis Marburg (1. 7. 1957)

die techn. Lehrerin Maria Kauer, Immenhausen, Landkreis
Hofgeismar (29. 7. 1957)

die Hilfsschullehrerin Hannelore Einrauch, Kassel (26. 6.
1957)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Kündigung:

die Lehrerin Gertrud Bähre, Hess. Lichtenau, Landkreis
Witzenhausen (6. 6. 1957)

der Lehrer Helmut Bornscheuer, Kassel (24. 6. 1957)

in den Ruhestand versetzt:

Rektor Georg Borschel, Philippsthal, Landkreis Hersfeld
(1. 7. 1957)

Hauptlehrer Wilhelm Freise, Unterrieden, Landkreis
Witzenhausen (1. 10. 1957)

die Konrektoren Fritz Sauer, Marburg a. d. L. (1. 9. 1957),
Arthur Plath, Marburg a. d. L. (1. 8. 1957)

die Lehrer bzw. Lehrerin Dorothea Knauer, Fritzlar (1. 7.
1957), Josef Miethig, Ziegenhain (1. 6. 1957), Franz Simon,

Hofaschenbach, Landkreis Hünfeld (1. 7. 1957), Adam Leim-
bach, Bergheim, Landkreis Melsungen (1. 9. 1957), Robert

Lange, Kassel (1. 10. 1957), Richard Engelhardt, Weimar,
Landkreis Kassel (1. 10. 1957), Rudolf Pellar, Weißenborn,
Landkreis Rotenburg (1. 8. 1957)

entlassen:

Lehrerin Elfriede Kunold, Kassel (1. 10. 1957)

Lehrer Norbert Maiwald, Leibolz, Landkreis Hünfeld
(1. 8. 1957)

— im höheren Schuldienst —

ernannt:

zum Oberstudienrat

die Studienräte (BaL) Dr. Alfred Anders, Bad Wildungen
(11. 7. 1957), Willi Beil, Marburg a. d. L. (13. 7. 1957), Dr.
Karl Schönewald, Fulda (15. 7. 1957), Ludwig Franke, Mar-
burg a. d. L. (17. 7. 1957), Karl-Heinz Claus, Rotenburg/F.
(18. 7. 1957)

zum Studienrat (BaL)

der Studienrat z. Wv. Dr. Stübner, Kassel (7. 8. 1957)

zum Studienrat bzw. Studienrätin (BaK)

Stud.Ass. Gertrude Hoos, Bad Sooden-Allendorf (24. 7.
1957), Stud.Ass. Ludwig Lohmann, Fritzlar (16. 7. 1957)
der frühere Studienrat Dr. Josef Eder, Karlshafen (18. 7.
1957)

zur Mittelschullehramtsanwärterin (BaW)

die Mittelschullehramtsbewerberinnen Hildegunde Söch-
ting, Fritzlar (12. 7. 1957), Marianne Casper, Kassel (11. 7.
1957)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Studienrätin Annemarie Katschinski, Eschwege (11. 7. 1957)
Studienrat Hermann Vogt, Fulda (11. 7. 1957)

entlassen:

Stud.Ass. Dr. Walli Keßler, Marburg a. d. L. (1. 8. 1957)

— im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst —

ernannt:

zum Lehramtsanwärter bzw. zur Lehramtsanwärterin (BaW)

die Lehramtsbewerber(innen) Erich Hütther, Kassel (29. 4.
1957), Karl Jensen, Kassel (29. 4. 1957), Willi Urstadt, Kassel
(2. 5. 1957), Liselotte Braun, Kassel (2. 5. 1957), Ursula Pie-
chotta, Marburg a. d. L. (20. 5. 1957), Ursula Wefelnberg,
Marburg a. d. L. (20. 5. 1957), Marianne Käbberich, Fran-
kenberg/Eder (29. 5. 1957), Horst Meyer, Fritzlar (12. 6. 1957),
Winfried Schnädter, Hünfeld (6. 5. 1957), Herbert Leibuhd-
gut, Kirchhain (8. 7. 1957), Werner Stumpf, Kassel (8. 7.
1957), Karl-Heinz Giesler, Kassel (8. 7. 1957), Leni Dierker,
Kirchhain (8. 7. 1957), Hildegard Lassahn, Homberg (17. 7.
1957)

zum ap. Gewerbeoberlehrer

Lehramtsanwärter (BaW) Gerhard Barwinek, Witzen-
hausen (12. 6. 1957)

zum ap. Landwirtschaftslehrer bzw. zur ap. Landwirt-
schaftslehrerin

die Lehramtsanwärter(innen) (BaW) Hanni Erdmann, Fulda
(6. 6. 1957), Johanna Kämpf, Kirchhain (1. 8. 1957), Günther
Erbe, Eschwege (16. 7. 1957)

zur ap. Landwirtschaftsoberlehrerin (BaW)
die Landwirtschaftslehrerin im Angest.Verhältnis Imelda
Stallfort, Poppenhausen (15. 6. 1957)

zum ap. Handelsoberlehrer
die Lehramtsanwärter (BaW) Josef Birkenbach, Fulda
(19. 6. 1957), Hans von Rhein, Fulda (16. 6. 1957), Alfred
Bickert, Fulda (19. 6. 1957)

zum ap. Handelsoberlehrer (BaW)
Dipl. Handelslehrer im Angest.Verhältnis Franz Schreiner,
Kassel (1. 7. 1957)

zum Gewerbeoberlehrer bzw. zur Gewerbeoberlehrerin (BaK)
die ap. Gewerbeoberlehrer(innen) Eberhard Noebel, Kor-
bach (16. 5. 1957), Wolfgang Ernst, Fulda (13. 5. 1957), Helga
Struck, Kirchhain (14. 5. 1957), Christel Dippel, geb. Ide,
Eschwege (27. 6. 1957), Georg Berg, Homberg (16. 5. 1957)

zum Landwirtschaftsoberlehrer bzw. zur Landwirtschafts-
oberlehrerin (BaK)
die ap. Landwirtschaftsoberlehrer(innen) Christian Voll-
bracht, Niederwalgern (26. 6. 1957), Friedrich Borovan, Kor-
bach (9. 5. 1957), Christel Engelmann, Kassel (23. 4. 1957),
Hilde Stiegenroth, geb. Wegner, Jesberg (25. 5. 1957), Christa
Lohmann, geb. Wiemer, Homberg (23. 5. 1957), Mechtild
Bernhardt, geb. Eckhardt, Kirchhain (19. 7. 1957)

zum Handelsoberlehrer (BaK)
ap. Handelsoberlehrer Ewald Rehberg, Fulda (21. 6. 1957)

zum Baurat im techn. Schuldienst (BaW)
Dipl.-Ing. (Angestellter) Dietrich Kreft, Kassel (16. 7. 1957)

zum Berufsschuldirektor bzw. Berufsschuldirektorin
Handelsoberlehrer (BaL) Gustav Schwenke, Bad Hersfeld
(19. 7. 1957)
Gewerbeoberlehrerin (BaL) Charlotte Martin, Hilders (13. 5.
1957); Gewerbeoberlehrer (BaL) Fritz Kuschke, Frankenberg
(18. 4. 1957)

zum Gewerbeoberlehrer (BaW)
Gewerbelehrer Werner Wolf, Kirchhain (1. 6. 1957)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
Handelsoberlehrerin Käthe Traut, Fulda (25. 5. 1957)
Gewerbeoberlehrerin Käthe Fuhlrott, geb. Döring, Esch-
wege (24. 6. 1957)
die Gewerbeoberlehrer Ernst Laibold, Fulda (16. 5. 1957),
Helmut Richter, Korbach (27. 6. 1957), Gustav Grüner, Kor-
bach (1. 7. 1957), Horst Meinung, Kassel (29. 4. 1957)
Landwirtschaftsoberlehrer Hans Marks, Melsungen (11. 5.
1957)
Handelsoberlehrer Heinrich Ries, Bebra (13. 7. 1957)

Berichtigung:

Im Staats-Anzeiger 1957 auf Seite 579 muß es richtig heißen:
zum Handelsoberlehrer (BaK) wurde der ap. Handelsober-
lehrer Josef Heinevetter, Kassel, ernannt — nicht Meine-
vetter —

Entlassen wurde der ap. Landwirtschaftsoberlehrer Kurt
Lindbach, Kirchhain — nicht Lindsach —

Kassel, 16. 9. 1957

Der Regierungspräsident
P/1 — Az.: 7 o 16/03 B
St.Anz. Nr. 43/1957 S. 1077

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr

(Nachgeordnete Behörden: Hauptabteilung Arbeit)

ernannt bzw. befördert:

Sozialgerichtsrat Dr. Hans-Joachim Gurgel zum Landes-
sozialgerichtsrat (4. 6. 1957) Hess. Landessozialgericht Darm-
stadt,

VA Emilie Schierutschke zur Regierungsinspektorin — a. L.
— (3. 6. 1957) Sozialgericht Ffm.,

RI Hermann Pfaff zum Regierungsoberinspektor (2. 7. 1957)
Arbeitsgericht Kassel,

VA Friedrich Dietrich zum Regierungsinspektor — a. K. —
(28. 6. 1957) Arbeitsgericht Hanau,

VA Heinrich Leuthner zum Regierungsinspektor — a. K. —
(11. 7. 1957) Arbeitsgericht Ffm.,

Assessorin Ilse Gass zur Sozialgerichtsärztin — als Berufs-
richterin vorläufig angestellt — (14. 8. 1957) Sozialgericht Ffm.,
Assessor Hans-Erich Schmitt zum Sozialgerichtsrat — als
Berufsrichter vorläufig angestellt — (22. 8. 1957) Sozialgericht
Kassel,

Assessor Gerd Gierok zum Sozialgerichtsrat — als Berufs-
richter vorläufig angestellt — (13. 8. 1957) Sozialgericht Kassel,
Sozialgerichtsrat Dr. Walter Stoll zum Landessozialgerichts-
rat (5. 8. 1957) Hess. Landessozialgericht Darmstadt;

in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit bzw.
zum Berufsrichter auf Lebenszeit berufen:

Amtsgehilfe Wilhelm Schneider (31. 5. 1957) Sozialgericht
Fulda,

Arbeitsgerichtsrat Wilhelm Hirschhäuser (9. 7. 1957) Arbeits-
gericht Wiesbaden;

Regierungsinspektor Rudolf Grötzner (31. 7. 1957) Arbeits-
gericht Gießen,

Sozialgerichtsrat Dr. Hans Grüner (31. 7. 1957) Sozialgericht
Gießen,

Sozialgerichtsrat Dr. Walter Stoll (29. 7. 1957) Hess. Landes-
sozialgericht Darmstadt,

Sozialgerichtsrat Dr. Walter Lahme (31. 7. 1957) Sozial-
gericht Ffm.,

Sozialgerichtsrat Dr. Herbert Glienke (31. 7. 1957) Sozial-
gericht Wiesbaden,

Sozialgerichtsrat Georg Ochs (31. 7. 1957) Sozialgericht Ffm.
auf Antrag entlassen:

Regierungsinspektor Christian Schwarz — Sozialgericht
Gießen — mit Wirkung vom 27. Mai 1957,

Sozialgerichtsdirektor Dr. Helmut Großmann — Sozial-
gericht Fulda — mit Wirkung vom 16. Juli 1957.

Wiesbaden, 28. 9. 1957

Der Hessische Minister für Arbeit, Wirtschaft und Verkehr
P 1 d — Az.: 7d 16

St.Anz. Nr. 43/1957 S. 1079

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zur Gewerbeinspektorin (BaK)

techn. Angestellte Erika Pitz, Gewerbeaufsichtsamt Kassel
(10. 8. 1957)

Kassel, 16. 9. 1957

Der Regierungspräsident
P/1 — Az.: 7 o 16/03 B
St.Anz. Nr. 43/1957 S. 1079

1077

Der Landeswahlleiter für Hessen

Nachfolge für Abgeordnete des Hessischen Landtages

Die Abgeordneten Dr. Oswald Kohut,
Wolfgang Mischnick,
Fritz Walter

naben ihr Mandat im Hessischen Landtag niedergelegt. An
ihre Stelle sind

Herr Walter Schroeder
Angestellter, geb. am 13. 7. 1894
Frankfurt/Main, Eschersheimer Landstr. 72

Herr Fritz Geißler
Bürgermeister, geb. am 16. 9. 1903
Bad Nauheim, Luisenstr. 14

Herr Franz Bareiter

Geschäftsführer, geb. am 30. 1. 1903
Steinheim/Main, Grimmstr. 20

gemäß § 39 Abs. 1 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung
vom 15. Juli 1954 (GVBl. S. 133) Abgeordnete des Hessischen
Landtags geworden.

Wiesbaden, 14. 10. 1957

Der Landeswahlleiter für Hessen
II e — 3e 12/17 — 5/57 — 1
St.Anz. Nr. 43/1957 S. 1079

1078

DARMSTADT

Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Kreisen Alsfeld, Büdingen, Gießen und Lauterbach

„Landschaftsschutzgebiet Hoher Vogelsberg“

Die obige Verordnung vom 1. 11. 1956 (St.Anz. S. 1242) wird in ihrer Überschrift durch den Zusatz des Wortes „Naturschutzpark“ ergänzt, so daß die Überschrift nunmehr lautet:

„Landschaftsschutzgebiet
Naturschutzpark Hoher Vogelsberg“.

Darmstadt, 28. 9. 1957

Der Regierungspräsident
III/7 — 46 b 04 (V 1)
St.Anz. Nr. 43/1957 S. 1080

1079

WIESBADEN

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Eberstein“ in der Gemarkung Königsberg, Krs. Wetzlar

Auf Grund der §§ 4, 12 Abs. 2, 13 Abs. 2, 15 und 16 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Gesetzes vom 29. September 1935 (RGBl. I S. 1191), vom 1. Dezember 1936 (RGBl. I S. 1001) und vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 7 Abs. 1, 5 und 6 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde folgendes verordnet:

§ 1

Der südliche Teil des Walddistrikts „Eberstein“ in der Gemarkung Königsberg, Krs. Wetzlar, wird in dem in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Umfange mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt.

§ 2

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von etwa 3 ha und umfaßt in der Gemarkung Königsberg Kartenblatt (Flur) 14 die Parzelle Nr. 64 (südlicher Teil), Holzung und Acker „Der Eberstein“.

(2) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einen Lageplan 1 : 1000 und eine Meßtischblattvergrößerung 1 : 10 000 rot eingetragen, die bei der obersten Naturschutzbehörde in Wiesbaden niedergelegt sind. Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich bei der Landesstelle für Naturschutz und Landschaftspflege in Wiesbaden, bei der Bundesanstalt für Naturschutz und Landschaftspflege in Bad Godesberg, bei der höheren Naturschutzbehörde in Wiesbaden (Reg.Präsident), der unteren Naturschutzbehörde in Wetzlar (Kreisausschuß) und dem Bürgermeister in Königsberg.

§ 3

Im Bereich des Schutzgebietes ist verboten:

- a) Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden oder abzureißen,

- b) freilebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, sie zu fangen oder zu töten, oder Puppen, Larven, Eier oder Nester und sonstige Brut- und Wohnstätten solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen, unbeschadet der berechtigten Abwehrmaßnahmen gegen Kulturschädlinge und sonst lästige oder blutsaugende Insekten,
- c) Pflanzen oder Tiere einzubringen,
- d) eine andere als die nach § 4 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben,
- e) die Wege zu verlassen, zu lärmern, Feuer anzumachen (zu lagern, zu zelten), Abfälle wegzuwerfen oder das Gelände auf andere Weise zu beeinträchtigen,
- f) Bodenbestandteile abzubauen, Sprengungen oder Grabungen vorzunehmen, Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern oder zu beschädigen,
- g) Inschriften, Bild- und Schrifftafeln anzubringen, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- h) Bauten jeder Art einschließlich Wochenendhäuschen, Unterkunfts- und Geschirrhütten zu errichten sowie Drahtleitungen zu erstellen.

§ 4

(1) Unberührt bleiben:

- a) die forstliche Bewirtschaftung und Nutzung unter Ausschluß des Kahlschlags,
- b) die rechtmäßige Ausübung der Jagd.
- (2) In besonderen Fällen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung von mir genehmigt werden.

§ 5

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Staats-Anzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 18. 9. 1957

Der Regierungspräsident
III 3 h Nr. 489/57
Az.: 46b — 12 — 41
St.Anz. Nr. 43/1957 S. 1080

1080

Ungültigkeitserklärung von Vertriebenenausweisen

Mit Verfügung vom heutigen Tage erkläre ich den Vertriebenenausweis C Nr. 6336/2795 der Elisabeth Brune, geb. am 28. 7. 1935 in Stendal, wohnhaft gewesen in Hattersheim-M., Hauptstraße 48, jetzt unbekanntem Aufenthalte, für ungültig, da er der Ausweisinhaberin entzogen worden ist.

Wiesbaden, 4. 10. 1957

Der Regierungspräsident
I4 — 58f — 02/03 Fl. 676
St.Anz. Nr. 43/1957 S. 1080

Buchbesprechungen

Wehrstrafrecht mit Wehrdisziplinarordnung und Wehrbeschwerdeordnung. Rote Textausgabe mit Verweisungen und Sachverzeichnis. 1957. VII, 262 Seiten 8°. Kartoniert 4,20 DM. C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung München und Berlin.

In der bekannten und bewährten roten Reihe der Beck'schen Textausgaben ist nunmehr auch eine — festgebundene — Sammlung des Wehrstrafrechts erschienen. Sie enthält das Wehrstrafgesetzbuch nebst Einführungsgesetz, das vollständige Strafrecht mit den Änderungen und Ergänzungen durch das Vierte Strafrechtsänderungsgesetz vom 11. 6. 1957, das Jugendgerichtsgesetz, die Wehrdisziplinarordnung mit der Durchführungsverordnung vom 10. 4. 1957 und der Verordnung über die Errichtung von Truppendienstgerichten sowie die Wehrbeschwerdeordnung. Als Anmerkungen sind weitere in den genannten Texten zitierte Bestimmungen im Wortlaut abgedruckt, Verweisungen gebracht oder ergänzende Hinweise, die für den Benutzer die Zusammenhänge verdeutlichen, gegeben. Ein sehr ausführliches Fachverzeichnis erleichtert die Handhabung.

Die Sammlung, die das gesamte zur Bearbeitung straf- oder disziplinarrechtlicher Tatbestände der Bundeswehr benötigte Material vereinigt, wird deshalb allen mit der Wehrstrafrechtspflege Befassten nützliche Dienste leisten.

Regierungsdirektor Dr. Brennhausen

Krankheit im Arbeitsrecht. 2. Auflage. Von Dr. Philipp Hessel, Ministerialdirektor, Stuttgart, 80 Seiten, kart. 4,80 DM. 1957. (Schriften des Betriebs-Beraters, Heft 12.) Verlagsgesellschaft Recht und Wirtschaft GmbH., Heidelberg.

Die 1. Auflage dieser Schrift erschien im März 1957. Sie ist im Staatsanzeiger 1957 auf S. 443 besprochen. Schon jetzt ist sie vergriffen, weshalb eine Neuauflage erschien. Das beweist, wie sehr sich das Heft in der Praxis bewährt hat.

In der 2. Auflage sind weitere Entscheidungen berücksichtigt worden. Der Verfasser hat vor allem das Gesetz zur Verbesserung der wirtschaftlichen Sicherung der Arbeiter im Krankheitsfall vom 26. 6. 57 (BGBl. I S. 649) eingearbeitet (S. 12 f.) und erläutert (S. 44 ff.). Die Schrift gibt damit die neueste Rechtslage wieder. Die Besonderheiten, die gemäß §§ 42 ff. des Seemannsgesetzes vom 26. 7. 1957 (BGBl. II S. 713) zugunsten von Besatzungsmitgliedern (§ 3) der unter deutscher Flagge fahrenden Kauffahrteischiffe (§ 1) gelten, sind nicht erörtert. Sie gelten nur für einen verhältnismäßig kleinen Personenkreis und werden daher im Seerecht behandelt.

Allen im Arbeitsleben Stehenden wird das Buch weiterhin ein zuverlässiger Ratgeber sein.

Regierungsrat Dr. Reus

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1957

Samstag, den 26. Oktober 1957

Nr. 43

Veröffentlichungen

3093

Baulandumlegung Bleidenstadt

Auf Grund des § 29 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. 10. 1948 (GVBl. für das Land Hessen 1948, S. 139) wird folgendes bekanntgemacht:

Der Kreistag des Untertaunuskreises hat am 28. 6. 1957 die Einleitung des Baulandumlegungsverfahrens für das Gebiet Lehmkauf-Röder, 2. Abschnitt in Bleidenstadt beschlossen. Das Verfahren wird am 10. 10. 1957 eröffnet. Das Umlegungsgebiet ist in einem besonderen Plan ausgewiesen.

Nach Bekanntgabe der Einleitung des Umlegungsverfahrens darf die Nutzungskraft eines Grundstücks innerhalb des Umlegungsgebietes nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde geändert werden. Dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen bisherigen Wirtschaftsbetrieb gehören. Bauten dürfen nur mit Genehmigung der Umlegungsbehörde neu errichtet, wiederhergestellt oder wesentlich verändert werden.

Diese Bekanntmachung und der Umlegungsplan werden auf dem Landratsamt in Bad Schwalbach, Badweg 3, Zimmer 25, in der Zeit vom 28. 10. bis 11. 11. 1957 zur Einsichtnahme für die Beteiligten offengelegt. Beteiligte am Umlegungsverfahren sind:

1. die Eigentümer der in die Umlegung einbezogenen Grundstücke,
2. die Inhaber dinglicher Rechte an den einbezogenen Grundstücken,
3. die Mieter und Pächter, denen einbezogene Grundstücke überlassen sind, im Falle der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der betreibende Gläubiger,
5. die Gemeinde Bleidenstadt.

Bad Schwalbach, 17. 10. 1957

Der Kreis Ausschuß als Umlegungsbehörde gemäß § 27 des Aufgesetzes v. 25. 10. 1948
Der Vorsitzende, gez. Dr. Vitense
Landrat

3094

Einziehung von Wege- und Vorflutparzellen in Herbhorn

Nachdem gegen die beabsichtigte Einziehung von Wege- und Vorflutparzellen (Bekanntmachung vom 1. 3. 1957) Einsprüche nicht geltend gemacht wurden, hat die Stadtverordneten-Versammlung in ihrer Sitzung am 27. 9. 1957 beschlossen, daß die nachstehend aufgeführten Wege- und Vorflutparzellen eingezogen werden:

A) Wegeparzellen: 1) „In der Herbstwiese“ (Gymnasiumsgelände) Flur 14, Parz. 191; 2) „In der unteren Bitz“ (von Austräße bis zur Einmündung der Wegeparz. 194) Flur 14, Parz. 193 tlw.; 3) „Am Dollen-

berg“ (zwischen Wegeparzelle 193 u. Einmündung der Wegeparz. 151) Flur 23, Parz. 152 tlw.; 4) „An der Kath. Kirchen“ (zwischen Schloßstraße u. Parz. 12/18), Flur 16, Parz. 12/11 und 12/10 tlw..

B) Vorflutparzellen: 1) „In der Herbstwiese“ (Gymnasiumsgelände und Reithalle) Flur 14, Parz. 214; 2) „In der Bitzwiese“ Flur 14, Parz. 215/216; 3) „Im Klingelborn“ (Südl. Kallenbachstraße) Flur 25, Parz. 144/1, Parz. 145, Parz. 146; 4) „Im Kallenbach“ (südl. Uckersdorfer-Weg) Flur 25, Parz. 143.

Herborn, Dillkreis, 17. 10. 1957

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde

3095

Bekanntmachung

Auf Grund des § 33 Absatz 3 des Gesetzes über den Aufbau der Städte und Dörfer des Landes Hessen (Aufbaugesetz) vom 25. Oktober 1948 wird folgendes bekanntgemacht:

Der Termin zur Verhandlung über den Verteilungsplan des Umlegungsgebietes „Kleine Straße“ wird auf Freitag, den 29. November 1957, 8 Uhr, im Vermessungs- und Liegenschaftsamt der Stadt Hanau, Kölnische Straße 3/5, Zimmer 12, anberaumt. Beim Ausbleiben der Beteiligten wird ohne deren Teilnahme über den Verteilungsplan verhandelt und beschlossen werden.

Hanau, 11. 10. 1957

Der Magistrat der Stadt Hanau
als Umlegungsbehörde

Gerichtsangelegenheiten

3096

Betrieb eines Inkassobüros gestattet

Durch Verfügung vom 2. 10. 1957 ist dem Ottomar Brückmann in Offenbach/Main-Bürgel, Schönbornstraße 16, der Betrieb eines Inkassobüros gestattet worden.

Darmstadt, 17. 10. 1957

Der Landgerichtspräsident
— VIII 54 —

3097

Aufgebote

F 12/56: Durch Ausschlußurteil vom 19. 6. 1957 ist der Brief über die im Grundbuch von Hersfeld Bl. 2249 in Abt. III Nr. 2 seit 1931 für Konrad Köhler in Hersfeld eingetragene Darlehnshypothek von 2000 GM für kraftlos erklärt worden.

Bad Hersfeld, 11. 10. 1957 Amtsgericht

3098

F 6/57 — Beschluß: Die Miteigentümerin und Antragstellerin Margarete Bundschuh geb. Walter, Ehefrau des Landwirts Georg Bundschuh 5., wohnhaft in Lengfeld, Kirchstraße 6, vertreten durch Rechtsanwalt Hans Walter Hohlwein in

Groß-Umstadt, hat das Aufgebot zur Ausschließung des weiteren Miteigentümers der Grundstücke: Fl. 13 Nr. 19, Ackerland am Bundenmühlweg, 71,18 Ar, Fl. 2 Nr. 25, Ackerland am Steinhausersbrunnchen, 45,29 Ar, Fl. 5 Nr. 48, Ackerland im Stiefersgrund; 145,77 Ar, Fl. 9 Nr. 34, Ackerland unterer Fossgrund, 123,72 Ar, Fl. 13 Nr. 61, Fl. 14 Nr. 72, Ackerland am Heringer Weg, 43,92 Ar, Fl. 8 Nr. 57, Ackerland die Bornwiese, 31,00 Ar, Grünland die Bornwiese, 24,46 Ar, eingetragen im Grundbuch von Lengfeld, Band 21, Blatt 1248, und zwar auf die Namen: a) Margarete Bundschuh geb. Walter in Lengfeld, Ehefrau von Landwirt Gg. Bundschuh 5., zu $\frac{1}{4}$; b) Oberhofgerichtsprokurator Heeser, zuletzt wohnhaft gewesen in Wiesbaden, zu $\frac{3}{4}$ gem. § 927 BGB beantragt.

Die etwa vorhandenen Erben oder Erbes-erben des Miteigentümers zu $\frac{2}{3}$, nämlich des Oberhofgerichtsprokurator Heeser, werden aufgefordert, spätestens zu dem auf Donnerstag, den 19. Dezember 1957, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

Groß-Umstadt, 16. 10. 1957 Amtsgericht

3099

34 F 6/56 — Ausschlußurteil: In der Aufgebotsache von Karl Moter, Traisa b. Darmstadt, Ludwigstraße 132, vertreten durch Rechtsanwalt Brücher-Herpel, Darmstadt, Heinrich-Moter und Georg Moter, Traisa, Weingartenstr. 54, in ungeteilter Erbengemeinschaft, hat das Amtsgericht in Darmstadt durch die Amtsgerichtsrätin Dr. Schmieder für Recht erkannt:

Die Hypothekenbriefe über die im Grundbuch von Traisa Bl. 772 in Abt. III Nr. 1 und 2 für die Hessische Landesbank in Darmstadt eingetragenen Hypotheken von 6400 GM und 5000,— DM werden für kraftlos erklärt. Die Antragsteller tragen die Kosten des Verfahrens.

Darmstadt, 10. 10. 1957 Amtsgericht, Abt. 34

3100

F 4/57: Die Ehefrau Emilie Ilse, verw. Tegethoff, geb. Ebbrecht, Karlshafen, Brückenstraße 8, vertreten durch Rechtsanwalt Möller, Karlshafen, hat das Aufgebot zur Ausschließung der Gläubiger der im Grundbuch von Karlshafen Band 16 Blatt 102, in Abteilung III unter Nr. 7 für den Metzgermeister Abraham Hohenberg in Karlshafen eingetragene Sicherungshypothek von RM 2000,— gem. § 1170 BGB beantragt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 3. Januar 1958, 12 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgericht anberaumten Aufgebotstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls die Ausschließung mit ihren Rechten erfolgen wird.

Karlshafen, 11. 10. 1957 Amtsgericht

3101

F 1/57 — Ausschlußurteil: In der Aufgebotsache der Frau Anna Mogk geborene Zeitz aus Echzell hat das Amtsgericht in Nidda durch den Assessor Dr. Rausch für Recht erkannt: Der Grundschuldbrief über eine mit Rang vom 16. 4. 1934 jetzt im Grundbuch von Echzell Band 29 Blatt 1850 in Abteilung III Nr. 4 für die Spar- und Darlehnskasse eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Echzell eingetragene Grundschuld von GM 400,— nebst 6½/2 v. H. Zinsen wird für kraftlos erklärt.

Die Kosten trägt die Antragstellerin.
Nidda, 15. 10. 1957 **Amtsgericht**

3102

2 F 9/57: Der Buchdruckereibesitzer Ferdinand Trautvetter in Witzenhausen hat das Aufgebot des abhanden gekommenen Briefs über die im Grundbuch von Bad Sooden-Allendorf Band 101 Bl. 4110 in Abt. III unter lfd. Nr. 1 für den Buchdruckereibesitzer Chr. Trautvetter zu Witzenhausen eingetragene, mit 5½/2% verzinsliche Grundschuld von 1105,10 GM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 6. Februar 1958, 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Sitzungssaal, anberaumten Aufgebots-termin seine Rechte anzumelden und den Grundschuldbrief vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Witzenhausen, 7. 10. 1957 **Amtsgericht**

3103**Güterrechtsregister****Neueintragung**

GR 566. Die Eheleute Alfons Harasim, Bauingenieur, und Irmgard Erna geb. Noll, beide in Darmstadt, haben durch Vertrag vom 6. September 1957 Gütertrennung vereinbart. Die Zugewinnsgemeinschaft wird ausgeschlossen.

Darmstadt, 7. 10. 1957 **Amtsgericht**

3104

GR 152 A: Die Eheleute Schienenschweißer Peter Eidam und Margarethe Elfriede geb. Wenk, wohnhaft in Mansbach, Haus Nr. 33, haben durch Vertrag vom 9. September 1957 allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart.

Hünfeld, 9. 10. 1957 **Amtsgericht**

3105

GR 406 A: Schnettler, Heinrich, Maler und Weißbinder, Kassel, und Liselotte geb. Knöpfel. Vertrag vom 1. 9. 57. Gütertrennung.

Kassel, 15. 10. 1957 **Amtsgericht**

3106

GR 178: Die zwischen den Eheleuten Franz Berger und Lina geb. Schmidt in Wald-Michelbach i. O. am 6. 9. 1951 vereinbarte Gütertrennung ist aufgehoben.

Wald-Michelbach, 11. 9. 1957 **Amtsgericht**

3107**Genossenschaftsregister**

4 GnR 127 — 17. 9. 1957: Geld- und Warengenossenschaft e.G.m.b.H. Erfelden. Am 22. 5. 1957 wurde ein neues Statut errichtet. Der Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb einer Geld- und Warengenossenschaft. 1. zur Pflege des Geld- und Kreditverkehrs und zur Förderung des Sparsinns. 2. zur Pflege des Warenverkehrs (Bezug landwirtschaftlicher Bedarfsartikel und Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse). 3. zur Förderung der Maschinenbenutzung. 4. Handel mit Brenn- und Baustoffen. 5. Unterhaltung einer Obst- und Gemüsesammelstelle für die Stoga-Großmarkt eGmbH Nauheim. 6. Errichtung einer Tiefgefrieranlage.

Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, ist zulässig, soweit dies nicht im Widerspruch zu § 8 Abs. 2 des Gen.Ges. steht.

Groß-Gerau, 15. 10. 1957 **Amtsgericht**

3108**Musterregister**

MR 271: Walter Krenzer GmbH, Frohnhausen, Dillkreis. Nicht versiegelter Umschlag mit 3 Modellen: 1) Küchenstuhl, Modell 312, 2) Küchensessel, Modell 3120 und 3) Stapelstuhl, Modell 7760/1, 2, 3. Plastisches Erzeugnis, Schutzfrist 3 Jahre, angemeldet am 6. September 1957, 15 Uhr 30 Minuten.

Dillenburg, 7. 9. 1957 **Amtsgericht**

3109**Vereinsregister****Neueintragung**

VR 360: Verein: Sportverein 1910 e. V. Weiterstadt. Sitz: Weiterstadt.

Darmstadt, 28. 9. 1957 **Amtsgericht**

3110**Vergleiche-Konkurse**

N 5/56: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Willy Paentzer in Bad Orb — AZ. N 5/56 des AG Bad Orb — soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt 3610,40 DM. Die Summe der bevorrechtigten Forderungen beträgt 1678,54 DM, die der nichtbevorrechtigten 33 112,27 Deutsche Mark.

Bad Orb, 17. 10. 1957
Der Konkursverwalter
Dr. Erich Geidel

3111**Beschluß**

81 N 118/54: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Garten- und Sportplatzbau G. m. b. H., Frankfurt (M), Grillparzerstraße 16, Essen-Bredeneu, Haus Schuir, und Oberhausen-Osterfeld, Breilstraße 4, wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben. Für die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind folgende Vergütungen festgesetzt: für RA Wittstock: DM 100,—, für die kaufm. Angestellte Schäfer und Palme: je DM 50,—.

Frankfurt (Main), 9. 10. 1957
Amtsgericht, Abt. 81

3112**Beschluß**

81 N 164/50: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Frankfurter Spritzgußwerke G. m. b. H., Frankfurt (M), Hainerweg 131, wird Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen auf den vertragten Schlußtermin am 22. November 1957, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Gebäude B, Zimmer 387, anberaumt.

Frankfurt (Main), 11. 10. 1957
Amtsgericht, Abt. 81

3113

81 N 128/53 — Konkursverfahren über das Vermögen des Bauunternehmers Harry L. Basch, Frankfurt (Main), Wolfsgangstraße 157, Aktenzeichen 81 N 128/53 des Amtsgerichts Frankfurt am Main:

Die Schlußverteilung steht bevor. Zur Verteilung kommen DM 2015,92, die sich noch um Gerichtskosten sowie die Vergütung des Gläubigerausschusses mindern. Die bevorrechtigten Forderungen nach § 61 Z. 1 KO sind befriedigt. Anteilige Berücksichtigung finden die Forderungen mit Vorrecht nach § 61 Z. 2 KO im Gesamtbetrag von DM 3682,15. Die nichtbevorrechtigten Forderungen fallen aus. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht beim Amtsgericht Frankfurt (Main) aus.

Frankfurt (Main), 18. 10. 1957
Der Konkursverwalter:
Dr. Mückenberger
Rechtsanwalt

3114

81 N 164/50: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Frankfurter Spritzgußwerke G. m. b. H., Frankfurt (Main), Hainerweg 131 — Aktenzeichen 81 N 164/50 des Amtsgerichts Frankfurt (Main) —, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der zur Verteilung verfügbare Massebestand beträgt DM 17 008,52. Hiervon gehen noch ab die Vergütung für die Mitglieder des Gläubigerausschusses, das Honorar für den Konkursverwalter, die Gerichtskosten sowie die weiteren Kosten für die Abwicklung des Verfahrens. Die Gläubiger der Rangklasse des § 61 Ziffer 1 KO sind voll befriedigt. Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle Abt. 81 des Amtsgerichts Frankfurt (Main) offen.

Frankfurt (Main), 26. 10. 1957
Der Konkursverwalter
Dr. Klöppel, Rechtsanwalt

3115

17 N 47/57 — Anschlußkonkursverfahren: Nach Ablehnung des Vergleichsverfahrens ist über das Vermögen des Kaufmanns Ferdinand Boos, Kassel, Akazienweg 25a, Inhaber der nicht eingetragenen Firma gleichen Namens, Großhandel in Friseurbedarf und Textilien, ebenda, am 16. Oktober 1957, 11 Uhr, das Anschlußkonkursverfahren eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Klose, Kassel-Oberzwehren, Altenbaunauer Straße 85. Anmeldefrist der Konkursforderungen bis zum 16. November 1957 beim Amtsgericht zweifach. Wahltermin und Beschlußfassung über Anträge gemäß § 182 KO. am 13. November

1957, 11 Uhr; Prüfungstermin am 8. Januar 1958, 14 Uhr, beim Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Block C, Zimmer Nr. 50. Offener Arrest und Anmeldefrist beim Konkursverwalter bis zum 8. November 1957.

Kassel, 16. 10. 1957

Amtsgericht

3116

7 N 7/57 u. 7 N 12/57: Über das Vermögen a) der Firma Goldmühle Textilwerke GmbH, Goldmühle bei Hachborn, Kreis Marburg (Lahn), vertreten durch ihren Geschäftsführer, den Kaufmann Willi C. E. Haeussler, daselbst, b) des Kaufmanns Willi C. E. Haeussler, daselbst, wird heute am 17. Oktober 1957, 9 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Rechtsanwalt Th. Peters in Marburg/L., Weidenhäuser Straße 6, Telefon 3581, ist zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 11. November 1957 nur bei Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Erste Gläubigerversammlung und allgemeiner Prüfungstermin sind auf den 18. November 1957, 15 Uhr, hier, Zimmer 8, bestimmt. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 11. November 1957 und Folgen nach §§ 118, 119 KO ist angeordnet.

Marburg (Lahn), 17. 10. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

3117

7 N 43/55 — Konkursverfahren: In dem Anschluß-Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Schultheiss und Schramm — Allein inhaber Philipp Schramm — Lederwarenfabrik in Offenbach a. M.-Bieber, Schloßmühlstraße 25, wird Schlußtermin gem. § 162 KO. bestimmt auf: Montag, den 18. 11. 1957, 11 Uhr, Zimmer 37, I. Stock, des Amtsgerichts Offenbach a. M., Kaiserstraße 16. Die Schlußrechnung und das Schlußverzeichnis sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Zimmer 33 — zur Einsicht der Beteiligten offengelegt.

Zur Verteilung an die Vorrechtsgläubiger des § 61 I KO. mit Forderungen von zus. 636,91 DM steht ein Betrag von 3491,42 Deutsche Mark zur Schlußverteilung zur Verfügung, was einer Schlußquote von 52,63% entspricht. Die nichtbevorrechtigten Gläubiger sind im Rahmen eines Zwangsvergleichs befriedigt.

Offenbach (Main), 16. 10. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

3118

7 N 42/57 — Konkursverfahren: In dem Anschluß-Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Hans Bugner, Allein inhaber der Firma Strumpfhäuser Metzger Nachf. in Offenbach a. M., Frankfurter Straße 24, wird Schlußtermin gem. § 162 KO. bestimmt auf: Montag, den 18. November 1957, 11.30 Uhr, Zimmer 37, I. Stock, des Amtsgerichts Offenbach a. M., Kaiserstraße 16. Die Schlußrechnung und das Schlußverzeichnis sind auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Zimmer 33 — zur Einsicht der Beteiligten offengelegt.

Der zur Schlußverteilung bereitstehende Massebestand beträgt DM 2740,32. Hiervon entfallen DM 895,95 auf die bevorrechtigten

Gläubiger, so daß DM 1844,37 auf die nichtbevorrechtigten Gläubiger entfallen. (Schlußquote 6%.)

Offenbach (Main), 17. 10. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

3119

62 N 35/54: Das Konkursverfahren betr. den Kaufmann Heinrich Frohmann in Wiesbaden, Hellmundstraße 38, (Zweiggeschäft: Gustavsburg, Darmstädter Landstraße 37) wird nach rechtskräftiger Bestätigung des Zwangsvergleichs aufgehoben.

Wiesbaden, 14. 10. 1957

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

3120

K 8/57: Das im Grundbuch von Petterweil Band II Blatt 152 eingetragene Grundstück Nr. 10 Gemarkung Petterweil Flur 1 Flurstück 19/1 Hof- und Gebäudefläche Haingasse 57, 7,72 Ar, Gartenland daselbst 13,80 Ar, — Einheitswert: 9900,— DM, Schätzungswert: 82 504,— DM, soll am Donnerstag, den 12. Dez. 1957, 15 Uhr, auf der Bürgermeisterei in Petterweil durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 7. Sept. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Burkhardt, Lina, geb. Will, Ehefrau des Heinrich Otto Burkhardt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Bad Vilbel, 15. 10. 1957

Amtsgericht

3121

K 1/57: Die im Grundbuch von Wolf Band VIII Blatt 472 eingetragenen und in der Gemarkung Wolf gelegenen Grundstücke: lfd. Nr. 2 Flur 1 Nr. 223, Ackerland (Obstbaumstück) ober dem Froschgarten, 3,05 Ar, lfd. Nr. 3 Flur 3 Nr. 50, Hof- und Gebäudefläche, Haus Nr. 36, 5,73 Ar, lfd. Nr. 4 Flur 3 Nr. 170, Ackerland, in den langen Wiesen, 1,82 Ar, sollen am 16. Januar 1958, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Bü-

dingen, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 5. Juni 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Reinhard Wacker in Wolf. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf DM 12 487,— festgesetzt worden, und zwar für: Grundstück lfd. Nr. 2 auf DM 305,—, lfd. Nr. 3 auf DM 12 000,—, lfd. Nr. 4 auf DM 182,—.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Büdingen, 14. 10. 1957

Amtsgericht

3122

K 14/56: Die nachstehend im Grundbuch von Nieder-Roden Band 16 Blatt 929 eingetragenen Grundstücke Nr. 3, Gemarkung Nd.-Roden, Flur 7, Flurstück 633, Hof- und Gebäudefläche, Friedenstraße 22, 4,35 Ar, Nr. 4, Gemarkung Nd.-Roden, Flur 10, Flurstück 245, Ackerland in den 10 Morgen, 7,14 Ar, sollen am 9. Dezember 1957, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Dieburg, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 14. Dezember 56 (Tag des Versteigerungsvermerks) bzw. 21. März 57: 1. Georg Ernst Massoth in Nieder-Roden, zu 1/2, 2. Margareta Massoth geb. Thoma, daselbst, zu 1/2. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf a) Flur 7 Nr. 633: 41 560,— DM, b) Flur 10 Nr. 245: 160,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 12. 10. 1957

Amtsgericht

3123

K-3/57: Die nachstehend im Grundbuch von Ober-Roden Band 54 Blatt 3022 eingetragenen Grundstücke Nr. 4 Gemarkung Ober-Roden Gartenland die Gassengärten Flur 15 Flurstück 173 2,40 Ar, Nr. 6 Gemarkung Ober-Roden Hof- und Gebäudefläche im Ort Flur 1 Flurstück 240 1,75 Ar, sollen am 6. Januar 1958, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude in Dieburg, Marienstr. Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 21. 3./22. 6. 57 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Karl Wilhelm Kohaupt in Ossendorf, Kreis Warburg/Westf. Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt: Flur 15 Nr. 173: 300,— DM, Flur 1 Nr. 240: 17 350,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Dieburg, 14. 10. 1957

Amtsgericht

3124

6 K 28/57: Das im Grundbuch von Rüsselsheim Band 22 Blatt 1716 eingetragene Grundstück Nr. 1 Gemarkung Rüsselsheim Flur V Flurstück 485 Hof- und Gebäudefläche, Goethestraße 17, 2,38 Ar, (Schätzungswert: 18 000,— DM) soll am Freitag, den 13. Dezember 1957, vorm. 9 Uhr, in Rüsselsheim, Zweigstelle des Amtsgerichts, Sitzungssaal, hinsichtlich der dem Konrad Horst gehörenden Eigentumshälfte zur Aufhebung der Gemeinschaft

versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 24. August 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): a) Konrad Horst, Spengler, b) Katharina Grebe geb. Horst, beide in Rüsselsheim wohnhaft. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 15. 10. 1957 **Amtsgericht**

3125

6 K 21/57: Das im Grundbuch von Ginsheim Band 26 Blatt 1654 eingetragene Grundstück Nr. 1 Gemarkung Ginsheim Flur VIII Flurstück 109/20, Hof- und Gebäudefläche, Albert-Schweitzer-Straße, 4,50 Ar, — (Schätzwert: 11 250,— DM) soll am Freitag, den 15. November 1957, vormittags 9 Uhr, im Bürgermeistereigebäude zu Ginsheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 22. Juni 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ludwig Hüther, Mechaniker, Gustavsburg. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 15. 10. 1957 **Amtsgericht**

3126

6 K 11/57: Das im Grundbuch von Ginsheim Band 17 Blatt 1284 eingetragene Grundstück Nr. 1 Gemarkung Ginsheim Flur VIII Flurstück 74/2 Hof- u. Gebäudefläche, Gabelsbergerstraße 7, 5,34 Ar, (Schätzwert: 29 319,— DM), soll am Mittwoch, den 11. Dezember 1957, vorm. 9 Uhr, im Bürgermeistereigebäude zu Ginsheim durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 4. Mai 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Georg Plötz, Elektromaschinenbaumeister in Gustavsburg. Steigliebhaber werden darauf hingewiesen, daß auf Antrag 1/10 des Bargebotes als Sicherheit zu leisten ist.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Groß-Gerau, 15. 10. 1957 **Amtsgericht**

3127

K 4/57 — Beschluß: Die im Grundbuch von Wörsdorf Band 7 Blatt 235 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 20 Gemarkung Wörsdorf Flur 65 Flurstück 137 Lieg.-B. 73 Geb.-B. 268 Hof- u. Gebäudefläche Königsberger Str., 8,10 Ar, lfd. Nr. 21 Gemarkung Wörsdorf Flur 65 Flurstück 149 Ackerland auf der Roterd, 7,70 Ar, sollen am 25. November 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. Nr. 1, Zimmer Nr. 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 8. August 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Maschinist Roland Feix, Wörsdorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Idstein (Taunus), 9. 10. 1957 **Amtsgericht**

3128

18 K 70/56: Am 18. Dezember 1957, 10.30 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer Nr. 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Wahlershausen Band 54 Blatt 1656 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1: Gemarkung Wahlershausen, Flur 12, Flurstück 14/15, Hof- und Gebäudefläche, Ahrensbergstraße 8, Größe: 16,19 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 4. 8. 1956, dem Tage der Eintragung des Zwangsvolleistreckungsvermerks: Bäckermeister Rudolf Lünd und dessen Ehefrau Christine geb. Neubauer, beide in Kassel, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 7. 10. 1957 **Amtsgericht**

3129

18 K 72/56: Am 18. Dezember 1957, 8.30 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Vollmarshausen Band 1 Blatt 9 eingetragenen Grundstücke Gemarkung Vollmarshausen, lfd. Nr. 2: Flur 6, Flurstück 269/61, Hof- und Gebäudefläche, Heupelstraße 7, Größe: 1,74 Ar, lfd. Nr. 3: Flur 6, Flurstück 270/61, Hof- u. Gebäudefläche, Acker- und Gartenland, Heupelstraße 7, Größe: 18,26 Ar und 4,00 Ar, lfd. Nr. 5: Flur 6, Flurstück 273/60, Hofraum daselbst, Größe: 0,05 Ar, lfd. Nr. 8: Flur 3, Flurstück 155/39, Ackerland, Am Holzwege, Größe: 23,87 Ar, lfd. Nr. 9: Flur 3, Flurstück 38/61, Ackerland, Pferdemarkt und Vollmarshäuser Zuschlag, Größe: 23,92 Ar, lfd. Nr. 12: Flur 6, Flurstück 62/1, Ackerland, die Stricker, Größe: 9,82 Ar, Flurstück 62/3, Hof- u. Gebäudefläche, Heupelstraße, Größe: 3,84 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 18. 8. 1956, dem Tage der Eintragung des Zwangsvolleistreckungsvermerks: Maurer Heinrich Kaiser in Vollmarshausen. Bieter bedürfen der Bietegenehmigung durch das Kreislandwirtschaftsamt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 7. 10. 1957 **Amtsgericht**

3130

7 K 13/57 — Beschluß: Die im Grundbuch von Bauerbach Band 6 Blatt 175 eingetragenen Grundstücke, lfd. Nr. 28, Gemarkung Bauerbach, Flur 1, Flurstück 34, Lieg.-B. 34, Ackerland, auf der Heide, 104,90 Ar, lfd. Nr. 29, Gemarkung Bauerbach, Flur Nr. 1, Flurstück 99, Wiese, Grünland, die Lohwiese, 53,85 Ar, lfd. Nr. 30, Gemarkung Bauerbach, Flur 2, Flurstück 19, Gartenland, die Lohgärten, 7,22 Ar, lfd. Nr. 31, Gemarkung Bauerbach, Flur 2, Flurstück 20, Gartenland, die Lohgärten, 6,78 Ar, lfd. Nr. 34, Gemarkung Bauerbach, Flur 3, Flurstück 14, Ackerland in der Arzbach, 34,70 Ar, lfd. Nr. 35, Gemarkung Bauerbach, Flur 3, Flurstück 30, Grünland, in der Arzbach, 24,43 Ar, lfd. Nr. 36, Gemarkung Bauerbach, Flur Nr. 4, Flurstück 9, Ackerland, auf 'm Floß,

53,42 Ar, lfd. Nr. 37, Gemarkung Bauerbach, Flur 4, Flurstück 39, Ackerland, der Fronhöfer, 45,83 Ar, lfd. Nr. 38, Gemarkung Bauerbach, Flur 5, Flurstück 84, Ackerland, unterm Marktweg, 52,46 Ar, lfd. Nr. 39 Gemarkung Bauerbach, Flur 6, Flurstück 54, Hofraum, Dorfstraße Nr. 27, 0,88 Ar, lfd. Nr. 40, Gemarkung Bauerbach, Flur 6, Flurstück 55, Hofraum, Dorfstraße Nr. 27, 0,84 Ar, lfd. Nr. 41, Gemarkung Bauerbach, Flur Nr. 6, Flurstück 56, Hof- u. Gebäudefläche, Dorfstraße Nr. 27, 5,23 Ar, lfd. Nr. 42, Gemarkung Bauerbach, Flur 6, Flurstück 57, Hofraum, daselbst, 0,15 Ar, lfd. Nr. 43, Gemarkung Bauerbach, Flur 7, Flurstück 7, Gartenland, die Lohstücke, 6,08 Ar, lfd. Nr. 44, Gemarkung Bauerbach, Flur 3, Flurstück 12/1, Ackerland, am Arzbacher Weg, 66,19 Ar, sollen am 17. Dezember 1957, 15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Universitätsstraße 24, Zimmer 8, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 14. Juni 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Land- und Gastwirt Alois Nau und dessen Ehefrau Paula geb. van Moll in Bauerbach je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für lfd. Nr. 28 auf DM 12 588,—, für lfd. Nr. 29 auf DM 5923,50, für lfd. Nr. 30 auf DM 577,60, für lfd. Nr. 31 auf DM 542,40, für lfd. Nr. 34 auf DM 4164,—, für lfd. Nr. 35 auf DM 1710,10, für lfd. Nr. 36 auf DM 6410,40, für lfd. Nr. 37 auf DM 3666,40, für lfd. Nr. 38 auf DM 6295,20, für lfd. Nr. 39 auf DM 264,—, für lfd. Nr. 40 auf DM 252,—, für lfd. Nr. 41 auf DM 30 569,—, für lfd. Nr. 42 auf DM 45,—, für lfd. Nr. 43 auf DM 1216,—, für lfd. Nr. 44 auf DM 7942,80. Der Gesamtwert der Grundstücke auf DM 82 166,40. Zur Abgabe von Geboten ist die Genehmigung des Landwirtschaftsgerichts erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Marburg (Lahn), 4. 10. 1957 **Amtsgericht**

3131

7 K 16/57: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Mühlheim a. M. Band 69 Blatt 3221 unter lfd. Nr. 1 Flur 4 Nr. 108, Hof- und Gebäudefläche im Mongesloch, 5,94 Ar, lfd. Nr. 2 Flur 4 Nr. 109, Hof- und Gebäudefläche daselbst, 5,94 Ar, z. Z. der Eintragung des Versteigerungsvermerks (2. Mai 1957) auf den Namen des Schlossers Karl Kurt Siek in Mühlheim a. M. eingetragenen Grundstücke durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 37, 1. Stock, am Freitag, dem 20. Dezember 1957, 9.30 Uhr, versteigert werden. Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG. auf DM 13 000,— festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistreckungen“ wird hingewiesen.

Offenbach (Main), 14. 10. 1957 **Amtsgericht, Abt. 7**

3132

Beschluß

K 32/56: Die in der Gemarkung Klein-Auheim, im Grundbuch von Klein-Auheim

a) Bd. 13 Bl. 1014 eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Fl. 5, Flst. 169, Ackerland, auf die Strohheine oder tiefe Gewinn, 5,75 Ar, Wert DM 172,50, lfd. Nr. 2, Fl. 5, Flst. 170, Ackerland, daselbst, 5,75 Ar, DM 172,50, lfd. Nr. 3, Fl. 5, Flst. 442, Ackerland, die kurze Gewinn auf die Wiesenhecke, 3,94 Ar, DM 98,50, lfd. Nr. 4, Fl. 12, Flst. 515, Ackerland, auf den Thalweg über die Straße, 3,62 Ar, DM 90,50, lfd. Nr. 5, Fl. 5, Flst. 223, Ackerland, auf das Herrrad, 3,69 Ar, DM 55,35, lfd. Nr. 6, Fl. 9, Flst. 722, Ackerland, auf und über den Speckweg bei dem Kirchenanwänner, 2,00 Ar, DM 90,—, Grünland, daselbst, 2,00 Ar, DM 90,—, lfd. Nr. 7, Fl. 4, Flst. 370, Ackerland, auf die Pflanzweide u. d. Patershäuser Anwänner, 6,87 Ar, DM 206,10, lfd. Nr. 9, Fl. 3, Flst. 662, Grünland, auf der Bruchseite, 2,12 Ar, DM 63,60, lfd. Nr. 10, Fl. 3, Flst. 663, Grünland, daselbst, 1,63 Ar, DM 48,90, lfd. Nr. 11, Fl. 3, Flst. 659, Grünland, daselbst, 1,62 Ar, DM 48,60, lfd. Nr. 12, Fl. 3, Flst. 660, Grünland, daselbst, 1,81 Ar, DM 54,30, lfd. Nr. 13, Fl. 3, Flst. 664, Grünland, daselbst, 2,31 Ar, DM 69,30, lfd. Nr. 14, Fl. 3, Flst. 661, Grünland, daselbst, 1,81 Ar, DM 54,30, lfd. Nr. 15, Fl. 9, Flst. 277, Ackerland, auf die Grummerslache und die gemeinen Anwänner, 6,87 Ar, DM 206,10, lfd. Nr. 16, Fl. 5, Flst. 272, Ackerland, im Looch, 2,63 Ar, DM 39,45, lfd. Nr. 17, Fl. 9, Flst. 438, Ackerland, vor den Haubenäckern her auf den Speckweg, 6,25 Ar, DM 250,—, lfd. Nr. 18, Fl. 9, Flst. 439, Ackerland, daselbst, 6,25 Ar, DM 250,—, lfd. Nr. 19, Fl. 5, Flst. 465, Ackerland, die kurze Gewinn auf die Wiesenhecke, 3,87 Ar, DM 77,40, lfd. Nr. 20, Fl. 5, Flst. 466, Ackerland, daselbst, 3,25 Ar, DM 67,—, lfd. Nr. 21, Fl. 5, Flst. 407, Ackerland, d. kurze Gewinn auf d. Wiesenhecke, 5,75 Ar, DM 115,—, lfd. Nr. 22, Fl. 13, Flst. 137, Grünland, auf d. gemeinen Spitzenäckern, 0,87 Ar, DM 17,40, lfd. Nr. 23, Fl. 13, Flst. 139, Grünland, daselbst, 3,19 Ar, DM 63,80, lfd. Nr. 24, Fl. 5, Flst. 754, Ackerland, Grünland, auf die Wiesenhecke gegen die Remise, 8,57 Ar, DM 214,25, lfd. Nr. 25, Fl. 5, Flst. 438/2, Ackerland, d. kurze Gewinn auf d. Wiesenhecke, 2,75 Ar, DM 55,00, lfd. Nr. 26, Fl. 5, Flst. 441, Ackerland, daselbst, 4,19 Ar, DM 83,80, lfd. Nr. 27, Fl. 3, Flst. 366, Grünland, auf der Pflanze, 1,50 Ar, DM 67,50, lfd. Nr. 28, Fl. 3, Flst. 367, Grünland, daselbst, 2,44 Ar, DM 109,80, lfd. Nr. 29, Fl. 3, Flst. 369, Grünland, daselbst, 3,19 Ar, DM 143,55, lfd. Nr. 30, Fl. 3, Flst. 370, Grünland, daselbst, 4,62 Ar, DM 207,90, lfd. Nr. 31, Fl. 3, Flst. 374, Grünland, daselbst, 1,81 Ar, DM 81,45, lfd. Nr. 32, Fl. 1, Flst. 1892, Ackerland, neben d. Reitweg u. d. Wasserbase, 4,88 Ar, DM 292,80, lfd. Nr. 33, Fl. 1, Flst. 1893, Ackerland, daselbst, 4,06 Ar, DM 243,60, lfd. Nr. 34, Fl. 1, Flst. 1894, Ackerland, daselbst, 4,06 Ar, DM 243,60, lfd. Nr. 35, Fl. 3, Flst. 141, Ackerland, die Kirchenanwängergewinn, 1,62 Ar, DM 64,80, lfd. Nr. 36, Fl. 3, Flst. 142, Ackerland, daselbst, 7,50 Ar, DM 300,—, lfd. Nr. 37, Fl. 3, Flst. 734, Grünland, auf der Bruchseite, 16,06 Ar, DM 481,80, lfd. Nr. 38, Fl. 3, Flst. 138, Ackerland, die Kirchenanwängergewinn, 4,31 Ar, DM 172,40, lfd. Nr. 39, Fl. 1, Flst. 1895, Grünland, neben d. Reitweg u. d. Was-

serbase, 2,75 Ar, DM 165,—, lfd. Nr. 40, Fl. 3, Flst. 368, Grünland, auf der Pflanze, 2,56 Ar, DM 115,20, lfd. Nr. 41, Fl. 9, Flst. 409, Ackerland, vor d. Haubenäckern her auf den Speckweg, 4,13 Ar, DM 165,20, lfd. Nr. 42, Fl. 9, Flst. 410, Ackerland, daselbst, 4,13 Ar, DM 165,20, lfd. Nr. 43, Fl. 9, Flst. 411, Ackerland, daselbst, 4,13 Ar, DM 165,20, lfd. Nr. 44, Fl. 9, Flst. 412, Ackerland, daselbst, 4,13 Ar, DM 165,20, lfd. Nr. 45, Fl. 3, Flst. 718, Grünland, die 2. Gewinn auf der Bruchseite, 15,00 Ar, DM 450,—, lfd. Nr. 46, Fl. 3, Flst. 140, Gartenland (Baumschule) d. Kirchenanwängergewinn, 16,38 Ar, DM 573,30, lfd. Nr. 47, Fl. 5, Flst. 474, Ackerland, d. kurze Gewinn auf d. Wiesenhecke, 3,94 Ar, DM 78,80, lfd. Nr. 48, Fl. 5, Flst. 473, Ackerland, daselbst, 3,94 Ar, DM 78,80, lfd. Nr. 49, Fl. 10, Flst. 86/3, Ackerland, auf d. Patershäuser Anwänner neben d. Speckweg, 2,50 Ar, DM 75,—,

b) Bd. 31 Blatt 1905

lfd. Nr. 1, Fl. 5, Flst. 266, Ackerland, im Looch, 3,37 Ar, DM 50,55, lfd. 2, Fl. 6, Flst. 13, Grünland, in den Stegwiesen, 9,12 Ar, DM 136,80, lfd. Nr. 3, Fl. 5, Flst. 199, Ackerland, auf das Herrrad, 2,38 Ar, DM 35,70, lfd. Nr. 4, Fl. 5, Flst. 263, Ackerland, im Looch, 3,19 Ar, DM 47,85, lfd. Nr. 5, Fl. 5, Flst. 304, Ackerland, daselbst, 2,94 Ar, DM 44,10, lfd. Nr. 6, Fl. 5, Flst. 259, Ackerland, daselbst, 7,50 Ar, DM 112,50, lfd. Nr. 7, Fl. 5, Flst. 260, Ackerland, daselbst, 2,19 Ar, DM 32,85, lfd. Nr. 8, Fl. 5, Flst. 268, Ackerland, daselbst, 4,38 Ar, DM 65,70, lfd. Nr. 9, Fl. 5, Flst. 265, Ackerland, daselbst, 2,19 Ar, DM 32,85, lfd. Nr. 10, Fl. 5, Flst. 388, Ackerland, daselbst, 2,45 Ar, DM 36,75, lfd. Nr. 11, Fl. 5, Flst. 290, Ackerland, daselbst, 2,31 Ar, DM 34,65, lfd. Nr. 12, Fl. 5, Flst. 348, Unland, daselbst, 3,06 Ar, DM 45,90, lfd. Nr. 13, Fl. 5, Flst. 285, Ackerland, daselbst, 2,25 Ar, DM 33,75, lfd. Nr. 14, Fl. 5, Flst. 262, Ackerland, daselbst, 4,13 Ar, DM 61,95, lfd. Nr. 15, Fl. 5, Flst. 236, Ackerland, daselbst, 2,25 Ar, DM 33,75, lfd. Nr. 16, Fl. 6, Flst. 10, Grünland, in den Stegwiesen, 4,56 Ar, DM 68,40, lfd. Nr. 17, Fl. 5, Flst. 287, Ackerland, im Looch, 4,62 Ar, DM 69,30, lfd. Nr. 19, Fl. 10, Flst. 60/1, Ackerland, auf d. Patershäuser Anwänner neben d. Speckweg, 6,50 Ar, DM 195,—, lfd. Nr. 20, Fl. 5, Flst. 203, Ackerland, auf das Herrrad, 2,25 Ar, DM 33,75, lfd. Nr. 21, Fl. 12, Flst. 134, Ackerland, auf die Flachsrose, 3,19 Ar, DM 79,75, lfd. Nr. 22, Fl. 5, Flst. 261, Ackerland, im Looch, 2,19 Ar, DM 32,85, lfd. Nr. 23, Fl. 5, Flst. 269, Ackerland, daselbst, 2,13 Ar, DM 31,95, lfd. Nr. 24, Fl. 5, Flst. 195, Ackerland, auf das Herrrad, 5,50 Ar, DM 82,50, lfd. Nr. 25, Fl. 5, Flst. 279, Ackerland, im Looch, 2,25 Ar, DM 33,75, lfd. Nr. 26, Fl. 5, Flst. 280, Ackerland, daselbst, 2,25 Ar, DM 33,75, lfd. Nr. 27, Fl. 5, Flst. 255, Ackerland, im Biengarten, 3,37 Ar, DM 50,55, lfd. Nr. 28, Fl. 13, Flst. 663, Grünland, auf die Gemeindewiesen, 5,65 Ar, DM 226,—, lfd. Nr. 30, Fl. 5, Flst. 205, Ackerland, auf das Herrrad, 3,88 Ar, DM 58,20, lfd. Nr. 31, Fl. 5, Flst. 308, Ackerland, im Looch, 2,87 Ar, DM 43,05, lfd. Nr. 32, Fl. 5, Flst. 189, Ackerland, auf die Strohheine oder tiefe Gewinn, 3,12 Ar, DM 93,60, lfd. Nr. 33, Fl. 5, Flst. 190, Ackerland, daselbst, 12,06 Ar, DM 361,80, lfd. Nr. 34, Fl. 5, Flst. 212, Ackerland, auf das Herrrad, 1,94 Ar, DM 29,10, lfd. Nr. 35, Fl. 5, Flst. 184, Ackerland, auf die Strohheine oder tiefe Gewinn, 6,31 Ar, DM 189,30
sollen am Montag, dem 16. Dezember 1957,

9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Klosterhof Nr. 2, Zimmer Nr. 3, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 3. 1. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Franz Karl Jähnichen in Klein-Auheim. Der Wert der Grundstücke wurde nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt durch Beschluß vom 11. 9. 1957, wie jeweils oben hinter jeder Grundstücksbezeichnung vermerkt. Für landwirtschaftliche Grundstücke ist zur Abgabe eines wirksamen Gebotes die Genehmigung des zuständigen Landwirtschaftsgerichts in Seligenstadt erforderlich.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Seligenstadt, 15. 10. 1957 **Amtsgericht**

3133

4 K 3/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Lenderscheid Band 10 Blatt Nr. 276 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 4. Dezember 1957, vormittags 8 Uhr, an der Gerichtsstelle in Treysa, Amtsgericht, Sitzungssaal, versteigert werden: Lfd. Nr. 1 Gemarkung Lenderscheid Flur 1 Parz. Nr. 73/1 Grundsteuerunterlagen 186 Gebäudesteuerr. 83 Hof- und Gebäudefläche, auf dem Bornacker, Haus Nr. 34, 6,50 Ar. Der Versteigerungsvermerk ist am 12. 4. 1956 und 12. 11. 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals die a) Johanna Drangenstein geb. Schnell, b) Helmut Drangenstein, beide in Lenderscheid, je zur Hälfte eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Treysa, 3. 10. 1957 **Amtsgericht**

3134

6 K 19 u. 20/57: Die im Grundbuch von Naunheim Band 33 Blatt 1307 eingetragenen Grundstücke Nr. 6, Gemarkung Naunheim Flur 14 Flurstück 20 Hof- und Gebäudefläche, Wetzlarer Straße 260, 2,42 Ar und Nr. 7, Gemarkung Naunheim, Flur 14 Flurstück 21, Gartenland, daselbst, 2,12 Ar, sollen am 14. Dezember 1957, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 20. 5. 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1. Kraftwagenführer Otto Seifert, Naunheim zu 1/2, 2. a) Erich Seifert, b) Charlotte Seifert, zu 2a) u. b) in Naunheim zu je 1/4. Festgesetzter Wert gemäß § 74a Abs. 5 ZVG: zu Nr. 6: auf 21 200,— DM, zu Nr. 7: auf 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 11. 10. 1957 **Amtsgericht**

3135

Beschluß

K 3/55: Die nebenbezeichneten im Grundbuch von Wächtersbach Band 25 Blatt 548 eingetragenen Grundstücke (Lieg.-Buch Nr. 1250) lfd. Nr.: 1, Flur F Nr. 715, Gartenland, der Asmußgarten, 1,11 Ar, 6, Flur F

Nr. 601, Gartenland, der Asmußgarten, 1,07 Ar, 7, Flur J Nr. 291/1, Grünland, am Glasgrund, 11,22 Ar, 8, Flur B Nr. 356, Gartenland, bei der Untermühle, 1,00 Ar, 9, Flur C Nr. 428, Grünland, bei der Eitzweide, 14,32 Ar, 13 Flur B Nr. 619/1, Gartenland, auf der großen Hohl, 4,84 Ar, 14, Flur C Nr. 440/1, Hof- und Gebäudefläche, Bahnhofstraße 19, 4,50 Ar, 15, Flur E Nr. 175, Ackerland, am Sandacker, 7,50 Ar, Unland (Steinh.) am Sandacker, 2,92 Ar, sollen am 6. Dezember 1957, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wächtersbach, Bahnhofstraße Nr. 2, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 19. September 1955 (Tag des Versteigerungsvermerks) war der Schmiedemeister Rudolf Friedrich — gen. Fritz — Traudt in Wächtersbach.

Zur Abgabe von Geboten, soweit sie sich auf landwirtschaftlich genutzte Grundstücke beziehen, ist zur Vermeidung der Zurückweisung rechtzeitig die Bietgenehmigung über das Landwirtschaftsamt Gelnhausen einzuholen. Nach dem rechtskräftigen Beschluß vom 20. Februar 1956 und dem Beschluß vom 9. Oktober 1957 ist der Verkehrswert der Grundstücke auf insgesamt 17984,— DM festgesetzt worden, wovon 14900,— DM auf die Schmiedewerkstatt entfallen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wächtersbach, 9. 10. 1957 Amtsgericht

3136

4 K 15/57: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Huppert Band I Blatt 17 eingetragene, nachstehend beschriebene Grundstück am 15. Januar 1958, vormittags 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Neustraße Nr. 12, Zimmer Nr. 10, versteigert werden:

lfd. Nr. 6 Gemarkung Huppert Flur 12 Flurstück 88/1121 Lieg.-B. 37 Geb.-B. 36 bebauter Hofraum mit Hausgarten, Dorfstraße 34, 2,43 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. Oktober 1957 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümer waren damals der Tüncher Josef Voll II zu einem Viertel und die Kinder des Tünchers Josef Voll II, Joseph Voll, Christian Ludwig Voll, Heinrich Jakob Martin Voll, Albert Voll, alle in Huppert, zu je 3/16 eingetragen. Der Wert des zu versteigernden Grundstücks wird gemäß § 74a ZVG auf 1600,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Bad Schwalbach, 18. 10. 1957 Amtsgericht

3137

K 19/57, 24/57, 25/57: Die im Grundbuch von Buchenau, a) Band 8 Blatt 286, b) Band 14, Blatt 528, eingetragenen Grundstücke a) lfd. Nr. 4, Flur 1, Flurstück 523/2, Lieg.-B. 45, Hofraum, Neue Landstraße, 1,08 Ar, lfd. Nr. 5, Flur 1, Flurstück 523/1, Lieg.-B. 45, Geb.-B. 245, Hof- u. Gebäudefläche, Neue Landstraße 40, 3,06 Ar,

b) lfd. Nr. 2, Flur 1, Flurstück 522/1, Lieg.-B. 50, Geb.-B. 356, Hof- u. Gebäudefläche, Haus Landstraße 40, 5,07 Ar, lfd.

Nr. 3, Flur 1, Flurstück 522/2, Garten, im Lachgarten, 1,33 Ar, sollen am Montag, dem 6. Januar 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude, Hainstraße Nr. 72, Zimmer Nr. 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer (Tag des Versteigerungsvermerks): am a) 15. Aug. 1957: Walter Debus in Buchenau, b) 19. bzw. 30. September 1957: Walter Debus und Ehefrau Olga geb. Arend in Buchenau je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 17. 10. 1957 Amtsgericht

3138

84 K 80/57: Das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 17, Band 1, Bl. 3, eingetragene Grundstück lfd. Nr. 1, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 239, Flurst. 22, Wohnhaus Arndtstr. 19, Größe 6,60 Ar, Wert 220 000,— DM, soll am 29. Januar 1958 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer Nr. 337, III. Stock, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 15. Juli 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): die Ehefrauen Ruth Menz, geb. Reubold, Ellen Reichard, geb. Reubold, Frankfurt (Main) je zur ideellen Hälfte. Der Versteigerungstermin am 18. Dezember 1957 fällt aus.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 19. 10. 1957 Amtsgericht, Abt. 84

3139

K 7/57 — Beschluß: Die im Grundbuch von Wabern Blatt 701 eingetragenen Grundstücke lfd. Nr. 2 Gemarkung Wabern Flur 6 Flurst. 298/166, Lieg.-B. 623 Gartenland, der Opferhof 3,42 Ar; lfd. Nr. 3 Gemarkung Obermöllrich, Flur 8 Flurst. 277 Lieg.-B. 149 Unland (Böschung) Die Schornacker 18,68 Ar; lfd. Nr. 7 Gemarkung Wabern, Flur 3 Flurstück 96/2 Lieg.-B. 623, Geb.-B. 204 Hof- u. Gebäudefläche, Ziegenhainer Straße 23 6,92 Ar; lfd. Nr. 8 Gemarkung Obermöllrich Flur 8 Flurstück 222/1 Lieg.-B. 149 Hutung, die Schornacker 0,79 Ar, sollen am 9. Januar 1958, 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Fritzlar, Schladenweg Nr. 1 Zimmer Nr. 15, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. Mai 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): 2 a) Frau Helene Kahl, geb. Hansmann in Wabern, zur ideellen Hälfte; 2 b) Karl Hansmann, Frau Helene Kahl geb. Hansmann, Herbert Hansmann, geb. am 10. Juli 1935, Helene Hansmann, geb. am 21. Januar 1940, in ungeteilter Erbengemeinschaft zur anderen ideellen Hälfte.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt: für das Grundstück Nr. 2 auf 650,— DM, für das Grundstück Nr. 3 auf 69,— DM, für das Grundstück Nr. 7 auf 25 750,— DM, für das Grundstück Nr. 8 auf 32,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Fritzlar, 7. 10. 1957 Amtsgericht

3140

18 K 123/56: Am 15. Januar 1958, 9 Uhr, sollen beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße Nr. 4, Zimmer Nr. 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die im Grundbuch von Bettenhausen Band 5 Blatt Nr. 105 eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Bettenhausen, lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 425/49, Größe: 4,01 Ar, lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 50, Größe: 0,49 Ar, zu lfd. Nr. 1 und 2: Hof- und Gebäudefläche, Miramstraße 37; lfd. Nr. 3, Flur 3, Flurstück 51, Größe: 0,25 Ar, lfd. Nr. 4, Flur 3, Flurstück 52, Größe: 1,34 Ar, lfd. Nr. 5, Flur Nr. 3, Flurstück 53, Größe: 3,64 Ar, zu lfd. Nr. 3, 4 und 5: Hofraum, Miramstraße; lfd. Nr. 6, Flur 3, Flurstück 48, Hof- und Gebäudefläche, Miramstraße, Größe: 1,04 Ar, lfd. Nr. 7, Flur 3, Flurstück 422/42, Größe: 0,38 Ar, lfd. Nr. 8, Flur 3, Flurstück 424/47, Größe: 0,23 Ar, zu lfd. Nr. 7 und 8: Hofraum, Miramstraße, versteigert werden. Eingetragene Eigentümerin am 28. 11. 1956, dem Tage der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks: Frau Luise Charlotte Käthe Hordhler geb. Imgrund in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 17. 10. 1957 Amtsgericht

3141

18 K 11/57: Am 8. Januar 1958, 9.00 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße Nr. 4, Zimmer 96, im Wege der Zwangsvollstreckung die Hälfte des im Grundbuch von Rothenditmold Band IX Blatt 214 eingetragenen Grundstücks lfd. Nr. 2, Gemarkung Rothenditmold, Flur 2, Flurstück 122/2, Hof- und Gebäudefläche, Marburger Straße 57, Größe: 16,05 Ar, versteigert werden. Eingetragener Eigentümer am 14. Mai 1957, dem Tage der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks: Dipl.-Volkswirt Wolfgang Simon in Frankfurt/Main, zu 1/2.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 16. 10. 1957 Amtsgericht

3142

18 K 14/57: Am 15. Januar 1958, 11.00 Uhr, soll beim Amtsgericht, Eugen-Richter-Straße Nr. 4, Zimmer Nr. 96, im Wege der Zwangsvollstreckung das im Grundbuch von Harleshausen Band 75 Blatt 2422 eingetragene Grundstück lfd. Nr. 2, Gemarkung Harleshausen, Flur 13, Flurstück 24/4, Hof- und Gebäudefläche, die Rasenallee 43, Größe: 13,16 Ar, versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 7. Februar 1957, dem Tage der Eintragung des Zwangsvollstreckungsvermerks: Gastwirt Karl Ullrich und dessen Ehefrau Elisabeth Ullrich geb. Keim in Kassel-Harleshausen, je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 10. 10. 1957 Amtsgericht

N A C H T R Ä G E

3143

5 K 1/56: Das im Grundbuch von Langen Band 90 Blatt 5803 eingetragene Grundstück Nr. 2, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 148/9, Bauplatz, Westendstraße, 3,76 Ar, soll am 4. Dezember 1957, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 12. Februar 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Fanny Mathilde Rettig geb. Werner in Langen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen, 16. 10. 1957

Amtsgericht

3144

5 K 7/57: Die im Grundbuch von Langen Band 18 Blatt 1724 eingetragenen Grundstücke-Nr. 5, Gemarkung Langen, Flur 18, Flurstück 300, Acker auf dem Geissberg, 3,19 Ar, Nr. 9, Gemarkung Langen, Flur 22, Flurstück 316, Acker im Neurott, 10,56 Ar, sollen am 27. November 1957, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Darmstädter Str. 27, Zimmer 16, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden. Eingetragene Eigentümer am 15. Mai 1957 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Ludwig Werner VI.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Langen, 16. 10. 1957

Amtsgericht

3145

61 K 49/56: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Wiesbaden Innen Band 306, Blatt 4471 eingetragenen, nachstehend beschriebenen Grundstücke am 23. Dezember 1957, 9 Uhr, an der Gerichtsstelle Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 250, versteigert werden:

Lfd. Nr. 7, Flur 57, Flurst. 83/2, Hof- u. Gebäudefläche Holsteinstr. 53, 1,80 Ar, lfd. Nr. 8, Flur 57, Flurst. 83/3, Garten Mosbacher Berg 1. Gewinn, 2,25 Ar, lfd. Nr. 10, Flur 57, Flurst. 81/1, Hof- u. Gebäudefläche, Holsteinstr. 53, 1,06 Ar, lfd. Nr. 11, Flur 57, Flurst. 81/2, Garten Mosbacher Berg 1. Gewinn, 1,13 Ar, lfd. Nr. 12, Flur 57, Flurstück 83/5, Hof- u. Gebäudefläche Holsteinstraße 53, 0,65 Ar.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Dezember 1956 in das Grundbuch eingetragen. Als Eigentümerin war damals die Ehefrau Ruth Hagemes, geb. Berg, in Wiesbaden — allein — eingetragen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

Wiesbaden, 17. 10. 1957

Amtsgericht

3146 Veröffentlichung**Einzziehung eines öffentlichen Wegestücks in Heimboldshausen**

Die Teilstrecke des öffentlichen Weges Flur 6 Flurstück 93/2 Gemarkung Heimboldshausen und zwar vom Knickpunkt der westlichen Grenze des Flurstücks 44/1 (Tankstelle und Autoreparaturwerkstatt Willi Schulz) in Verlängerung bis zum Mühlgraben in südöstlicher Richtung bis zum Stärkelsbach in einer Länge von etwa 32 m soll eingezogen werden, da ein öffentliches Bedürfnis für die Weiterbenutzung dieses Wegestücks nicht mehr besteht.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben hiermit veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche bei Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen vom 1. 11. bis 28. 11. 1957 auf dem Bürgermeisteramt geltend zu machen, wo auch der Plan eingesehen werden kann.

Heimboldshausen, 19. 10. 1957

Der Bürgermeister als Wegeaufsichtsbehörde
gez. Eisel**3147** Aufgebote

10 F 23/57: Die Binding-Brauerei Aktiengesellschaft in Frankfurt/M. hat das Aufgebot des Briefes über die im Grundbuch von Heckershausen Blatt 64 in Abt. III unter Nr. 4 und im Grundbuch von Weimar Blatt 188 in Abt. III unter Nr. 4 für die Hofbierbrauerei Schöffelhof und Frankfurter Bürgerbrauerei Aktiengesellschaft zu Frankfurt a. M. Zweigniederlassung Kassel eingetragene Hypothek von 1497,04 GM beantragt.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens in dem auf den 10. Februar 1958, 10 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da sonst die Urkunde für kraftlos erklärt wird.

Kassel, 16. 10. 1957 Amtsgericht, Abt. 10

3148 Güterregister

4 GR 275 A: K L I N K, Johann Friedrich, Tapezierer- und Polstermeister und Ehefrau Annemarie Margarete geb. Schaller, Groß-Gerau. Durch Ehevertrag vom 28. 8. 1957 ist Gütertrennung vereinbart.

Groß-Gerau, 15. 10. 1957 Amtsgericht

3149 Vereinsregister

VR Nr. 279 — Neueintragung: Hotel- u. Gaststätten-Vereinigung Marburg Stadt und Land, Marburg (Lahn).

Marburg (Lahn), 17. 10. 1957 Amtsgericht

3150

VR 12: Gesellschaft zur Förderung der Organ-Therapie des Krebses e. V. in Lehrbach, Kreis Alsfeld.

Der Verein ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 14. September 1957 aufgelöst.

Homberg (Krs. Alsfeld), 21. 10. 1957

Amtsgericht

3151 Liquidation

Als Liquidatoren der „Gesellschaft zur Förderung der Organ-Therapie des Krebses e. V.“, Lehrbach, machen wir die Auflösung der Gesellschaft bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden.

Lehrbach, 15. 10. 1957

Dr. Ernst Leitz, Wetzlar, Laufdorfer Weg
Dr. Erwin Santo, Lehrbach, Krs. Alsfeld**3152**

7 N 16/57: Über das Vermögen des Bauunternehmers Hans Schmidt, Inhaber des Baugeschäfts Hans Schmidt, Marburg (Lahn), Afföllerstraße 47, ist am 27. September 1957 das Anschließkonkursverfahren eröffnet worden. Der Rechtsanwalt Lorenz, Marburg (Lahn), Universitätsstraße 29, Telefon 2555, ist zum Konkursverwalter ernannt. Konkursforderungen sind bis zum 10. November 1957 nur bei Gericht in doppelter Ausfertigung anzumelden. Erste Gläubigerversammlung und allgemeine Prüfungstermin sind auf den 15. November 1957, 15 Uhr, hier, Zimmer 8, bestimmt. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 10. November 1957 und Folgen nach §§ 118, 119 KO ist angeordnet.

Marburg (Lahn), 17. 10. 1957

Amtsgericht, Abt. 7

3153

N 1/57: Über den Nachlaß des am 25. 6. 1957 verstorbenen Bäckermeisters Georg Rackuff aus Sontra wird heute am 21. 10. 1957, 10 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet. Der Angestellte Ernst Weyh in Sontra, Lindenauerstraße Nr. 6, wird zum Konkursverwalter bestellt.

Konkursforderungen sind bis zum 15. 11. 1957 bei dem Gericht anzumelden, und zwar in 2 Stücken. Es wird zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters, sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und gegebenenfalls über die in § 132 KO bezeichneten Gegenstände auf den 22. 11. 1957, 11 Uhr, Termin vor dem unterzeichneten Gericht anberaumt. Im gleichen Termin werden die angemeldeten Forderungen geprüft werden.

Allen Personen, die eine zur Konkursmasse gehörende Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an die Erben des Nachlassers herauszugeben oder zu zahlen. Die Herausgabe oder Zahlung darf nur an den Konkursverwalter erfolgen. Der Besitz von Sachen, die zum Nachlaß gehören und Forderungen, für die aus den Sachen absonderte Befriedigung verlangt wird, sind dem Konkursverwalter bis zum 15. 11. 1957 anzuzeigen.

Sontra, 21. 10. 1957

Amtsgericht

3154

62 N 36/55 — Beschluß: Das Konkursverfahren über das Vermögen des Holzvertriebs „Rhein-Main“, Inhaber Walter Sensburg, Wiesbaden, Dotzheimer Straße 85, wird nach rechtskräftiger Bestätigung des Zwangsvergleichs aufgehoben.

Wiesbaden, 15. 10. 1957

Amtsgericht

3155

4 N 48/55 — Konkursverfahren: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Heinrich Knapp und seiner Ehefrau Gerda Knapp geb. Blödm in Heppenheim a. d. B., Richard-Wagner-Straße 2, ist die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und Schlußtermin auf den 6. November 1957, 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Bensheim, Zimmer 16, bestimmt. Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen.

Ein Verzeichnis dieser Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Bensheim zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Die Summe der Forderungen beträgt 10 933,55 DM. Die Gesamtquote 35% = 3826,56 DM. Hiervon sind gemäß den Bestimmungen des Zwangsvergleichs bis jetzt ausgeschüttet 2013,58 DM. Die verfügbare Masse betrug 2432,03 DM, wovon 418,45 DM auf eine bevorrechtigte Gläubigerin und 2013,58 DM für die nichtbevorrechtigten Gläubiger ausgeschüttet wurden.

Konkursgläubiger, deren Forderungen nicht festgestellt sind und für deren Forderungen ein mit Vollstreckungsklausel versehener Schuldtitel, ein Endurteil oder ein

Vollstreckungsbefehl nicht vorliegt, haben bis zum Ablaufe einer Ausschlussfrist von 2 Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung dem Verwalter den Nachweis zu führen, daß und für welchen Betrag die Feststellungsklage erhoben oder das Verfahren in dem früher anhängigen Prozeß aufgenommen ist. Wird der Nachweis nicht rechtzeitig geführt, so werden die Forderungen bei der vorzunehmenden Verteilung nicht berücksichtigt.

Zwingenberg, 21. 10. 1957

Der Konkursverwalter
Eberlein, Rechtsbeistand

3156

Aufforderung: Frau Hermeline Lupprich, geb. Lörko, Wetzlar, Tulpenweg 4, hat die Kraftloserklärung ihres Sparkassenbuches Nr. 51 768 beantragt. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen 3 Monaten mit der Vorlage des Sparkassenbuches seine Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Wetzlar, 21. 10. 1957.

Kreissparkasse Wetzlar
Der Vorstand

3157

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 26. 9. 1957 sind die Sparkassenbücher und der Hinterlegungsschein R 61 801, Erwin Moderau, 549 Kingstreet East, Kitschenen/Ontario-Canada, R 52 912, Hermann Josef Brand, Rüsselsheim, R 95 103, Gerhard Ophoff, Bauschheim, H 82 890, Julius Sternitzke, Groß-Gerau, H 58 934, Else Meffert, geb. Herzberger, Walldorf, H 80 648, Peter Rauch, Groß-Gerau, R 46 840, Betty Klein, Raunheim, R 89 667, Julius Becker — Erbenkonto — Berlin-Steglitz, für kraftlos erklärt worden.

Groß-Gerau, 26. 9. 1957

Kreissparkasse Groß-Gerau
Der Vorstand

3158

Aufgebot von Sparbüchern: Hauptzweigstelle Butzbach: Sp. 26 746 Hans Peter Häuser, Ostheim bei Butzbach, Sp. 1954 Johanna Wiessler, Frankfurt-Eschersheim. Hauptstelle Friedberg (Hessen): Sp. 3867 Hermann Odenwaller, Ober-Wöllstadt, Sp. 47 409 Rudolf Margraf, Ockstadt, Sp. 30 224 Elise May (Erben), Friedberg (H.), Sp. 38 976 Ernst Bula, Bruchenbrücken, Sp. 57 919 Ludwig Ackermann, Ossenheim. Die Inhaber der vorgenannten Sparbücher werden hiermit aufgefordert, dieselben innerhalb drei Monaten bei der Sparkasse vorzulegen, widrigenfalls die Sparbücher für kraftlos erklärt werden.

Kraftloserklärung von Sparbüchern, Ausgleichsgutschriften und Hinterlegungsscheinen: Hauptstelle Friedberg (Hessen): Sp. 19 361 Heinrich Wilhelm Görg, Nieder-Florstadt, 828 Ausgleichsgutschriftvertrieber Franziska Kanik, Ilbenstadt; Hauptzweigstelle Butzbach: Sp. 4302 Ehefrau Heinrich Wedemann, Eberstadt; Hauptzweigstelle Bad Nauheim: Sp. 11 552 Hinterlegungsschein Maria Schwarz, Ober-Mörlen. Die vorgenannten Sparbücher, Ausgleichsgutschriften und Hinterlegungsscheine werden hiermit für kraftlos erklärt.

Friedberg (Hessen), 16. 10. 1957. Kreissparkasse Friedberg (Hessen)

3159

Öffentliche Ausschreibung

ESCHWEGE: Die Ausführung von Straßenbauarbeiten einschließlich Materiallieferungen auf der Landstraße I. Ordnung Nr. 3249 von km 5,968—7,400 zwischen Nausis und Herlefeld, Kreis Melsungen, soll im Wege öffentlicher Ausschreibung vergeben werden. Es handelt sich um etwa 2250 qm Packlage, etwa 6550 qm Asphaltfeinbetonsteppich auf teersplittgebundenem Vorprofil einschließlich Nebenarbeiten und Materiallieferung.

Bewerber, die die Ausschreibungsunterlagen zu erhalten wünschen, werden gebeten, dies dem Hessischen Straßenbauamt Eschwege, Friedrich-Wilhelm-Straße 52, bis spätestens 29. 10. 1957 (Eingangstag) mitzuteilen und dabei anzugeben, ob die Unterlagen abgeholt oder durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von zusammen 5,— DM ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt/Main Nr. 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht am 31. 10. 1957 während der Zeit von 8.00—12.00 Uhr im Hessischen Straßenbauamt Eschwege abgegeben. Die Eröffnung der Angebote findet am 8. 11. 1957, 10.00 Uhr, statt. Hessisches Straßenbauamt Eschwege.

Andere Behörden und Körperschaften

3160

Einstellung von Rechtspflegeranwärtern

Die hessische Justizverwaltung stellt im April 1958 Anwärter für die Rechtspflegerlaufbahn (gehobener Justizdienst) ein. Die Bewerber müssen am Tage ihrer Einstellung das 18. Lebensjahr vollendet und dürfen das 30. Lebensjahr nicht überschritten haben. Voraussetzung für die Einstellung ist grundsätzlich das Reifezeugnis einer höheren Lehranstalt. Strebende Bewerber mit dem Versetzungszeugnis in die Obersekunda einer höheren Lehranstalt, dem Schlußzeugnis einer Realschule, dem Abschlußzeugnis einer höheren Handelsschule oder einer öffentlichen zweijährigen Handelsschule können sich ebenfalls bewerben, wenn die Zeugnisse gute Leistungen aufweisen.

Bewerbungen sind unter Vorlage von Zeugnisabschriften (auch Zwischenzeugnissen) und einem selbstgeschriebenen Lebenslauf bei dem Hessischen Minister der Justiz in Wiesbaden, Wilhelmstraße 24, einzureichen. Weitere Auskünfte über die Rechtspflegerlaufbahn erteilen die Land- und Amtsgerichte in Hessen.

Wiesbaden, 11. 10. 1957

Der Hessische Minister der Justiz
2321 — IIa 8595

3161

Im Pathologischen Institut der Krankenanstalten der Landeshauptstadt Wiesbaden (Prof. Dr. Wurm) ist am 1. Januar 1958

die Stelle eines Assistenzarztes

TO. A III zu besetzen.

Bewerber mit pathologisch-anatomischer Vorbildung werden bevorzugt. Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild und beglaubigten Zeugnisabschriften bitten wir bis spätestens 14 Tage nach Erscheinen dieser Anzeige zu richten an den

Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden
— Personalamt —

Wiesbaden, 18. 10. 1957